

Amtsblatt der Europäischen Union

C 223



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

7. Juli 2020

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 223/01	Aktualisierung des Anhangs II und des Anhangs IIIb Tabellen 1 und 2 in Bezug auf geltende Werte in Euro gemäß Artikel 10a der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung	1
2020/C 223/02	Mitteilung der Kommission — Leitlinien für die praktische Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Funktion aus der Begriffsbestimmung für „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste	3
2020/C 223/03	Mitteilung der Kommission Leitlinien gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste für die Berechnung des Anteils europäischer Werke an Abrufkatalogen und für die Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes	10

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 223/04	Euro-Wechselkurs — 6. Juli 2020	17
---------------	---------------------------------------	----

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 223/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9880 — Permira/Warburg/Tilney/Smith & Williamson) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	18
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 223/06	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	20
2020/C 223/07	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	31

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aktualisierung des Anhangs II und des Anhangs IIIb Tabellen 1 und 2 in Bezug auf geltende Werte in Euro gemäß Artikel 10a der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung

(2020/C 223/01)

Der Anhang II der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge ⁽¹⁾ wird wie folgt aktualisiert:

„ANHANG II

**HÖCHSTSÄTZE DER BENUTZUNGSGEBÜHREN EINSCHLIEßLICH DER VERWALTUNGSKOSTEN GEMÄß
ARTIKEL 7 ABSATZ 7 (IN EUR)**

Jahresgebühr

	höchstens drei Achsen	mindestens vier Achsen
EURO 0	1 475	2 472
EURO I	1 282	2 140
EURO II	1 116	1 861
EURO III	970	1 617
EURO IV und schadstoffärmer	882	1 471

Monatsgebühr und Wochengebühr

Die Höchstsätze der Monats- und Wochengebühren stehen im Verhältnis zu der Dauer der Benutzung der betreffenden Infrastruktur.

Tagesgebühr

Die Tagesgebühr beträgt bei allen Fahrzeugklassen einheitlich 13 EUR.“

Der Anhang IIIb der Richtlinie 1999/62/EG, in der durch die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 ⁽²⁾ geänderten Fassung, wird wie folgt aktualisiert:

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 1.

„ANHANG IIIb

HÖCHSTBETRÄGE DER GEWOGENEN DURCHSCHNITTLICHEN GEBÜHR FÜR EXTERNE KOSTEN

Dieser Anhang enthält die Parameter für die Berechnung der Höchstbeträge der gewogenen durchschnittlichen Gebühr für externe Kosten.

1. Höchstbeträge der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung

Tabelle 1

Höchstbeträge für die Anlastung der Kosten der Luftverschmutzung

Cent/Fahrzeugkilometer	Vorstadtstraßen (einschließlich Autobahnen)	Fernstraßen (einschließlich Autobahnen)
EURO 0	17,8	13,3
EURO I	12,2	8,9
EURO II	10,0	7,8
EURO III	7,8	6,7
EURO IV	4,5	3,4
EURO V nach dem 31. Dezember 2013	0	0
	3,4	2,3
EURO VI nach dem 31. Dezember 2017	0	0
	2,3	1,2
Umweltfreundlicher als EURO VI	0	0

Die Werte in Tabelle 1 dürfen in Bergregionen mit einem Faktor von höchstens 2 multipliziert werden, soweit dies durch Straßensteigung bzw. -gefälle, geografische Höhe und/oder Temperaturinversionen gerechtfertigt ist.

2. Höchstbeträge der Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung

Tabelle 2

Höchstbeträge für die Anlastung der Kosten der Lärmbelastung

Cent/Fahrzeugkilometer	Tag	Nacht
Vorstadtstraßen (einschließlich Autobahnen)	1,22	2,22
Fernstraßen (einschließlich Autobahnen)	0,23	0,34

Die Werte in Tabelle 2 dürfen in Bergregionen mit einem Faktor von höchstens 2 multipliziert werden, soweit dies durch Straßensteigung bzw. -gefälle, Temperaturinversionen und/oder den Amphitheatereffekt von Tälern gerechtfertigt ist.“

MITTEILUNG DER KOMMISSION
Leitlinien für die praktische Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Funktion aus der
Begriffsbestimmung für „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ der Richtlinie für audiovisuelle
Mediendienste

(2020/C 223/02)

I. EINFÜHRUNG

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (im Folgenden „AVMD-Richtlinie“) ⁽¹⁾ dient dem verstärkten Schutz der Nutzer, insbesondere Minderjähriger, vor bestimmten Formen illegaler und schädlicher audiovisueller Online-Inhalte. Aus diesem Grund wurde der Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie ausgeweitet, um Video-Sharing-Plattform-Anbietern bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen.

Nach Artikel 28b Absatz 1 der AVMD-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Video-Sharing-Plattform-Anbieter angemessene Maßnahmen treffen, um Minderjährige vor schädlichen Inhalten zu schützen und um alle Nutzer vor Inhalten zu schützen, in denen zu Gewalt oder Hass aufgestachelt wird, sowie vor Inhalten, deren Verbreitung gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellt (nämlich öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat ⁽²⁾, Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie ⁽³⁾ und rassistische und fremdenfeindliche Straftaten ⁽⁴⁾). Nach Artikel 28b Absatz 2 unterliegen Video-Sharing-Plattform-Anbieter auch bestimmten Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation.

In Erwägungsgrund 4 der Richtlinie (EU) 2018/1808 heißt es: „Video-Sharing-Plattform-Dienste stellen audiovisuelle Inhalte bereit, die von der Allgemeinheit und insbesondere von jungen Menschen immer häufiger abgerufen werden. Dies gilt auch für soziale Netzwerke, die sich zu einem wichtigen Medium für das Teilen von Informationen sowie für Unterhaltung und Bildung entwickelt haben, auch indem sie Zugang zu Sendungen und nutzergenerierten Videos bieten. Diese sozialen Netzwerke müssen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU einbezogen werden, da sie um das gleiche Publikum und um die gleichen Einnahmen wie die audiovisuellen Mediendienste konkurrieren. Außerdem üben sie einen erheblichen Einfluss aus, indem sie dazu beitragen, dass Nutzer die Möglichkeit haben, die Meinungen anderer Nutzer zu formen und zu beeinflussen. Um Minderjährige vor schädlichen Inhalten und alle Bürger vor der Aufstachelung zu Hass, Gewalt und Terrorismus zu schützen, sollten diese Dienste von der Richtlinie 2010/13/EU insoweit erfasst werden, wie sie die Begriffsbestimmung als Video-Sharing-Plattform-Dienst erfüllen.“

Es liegt daher auf der Hand, dass bestimmte Dienste der sozialen Medien (soziale Netzwerke) in den Anwendungsbereich der neuen Vorschriften über Video-Sharing-Plattformen fallen, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen.

⁽¹⁾ Bezugnahmen auf die AVMD-Richtlinie in diesen Leitlinien gelten als Bezugnahmen auf die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

⁽²⁾ Siehe Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁽³⁾ Siehe Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Siehe Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55).

Laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa ist ein „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge“.

In Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2018/1808 wird weiter klargestellt: „Die Richtlinie 2010/13/EU ist zwar nicht darauf ausgerichtet, soziale Netzwerke an sich zu regulieren, aber sie sollte sich auf diese Dienste erstrecken, wenn eine wesentliche Funktion des sozialen Netzwerks in der Bereitstellung von Sendungen und von nutzergenerierten Videos besteht. Die Bereitstellung von Sendungen und nutzergenerierten Videos könnte als wesentliche Funktion des sozialen Netzwerks angesehen werden, wenn der audiovisuelle Inhalt im Rahmen der Tätigkeit des sozialen Netzwerks nicht bloß von untergeordneter Bedeutung ist oder nicht nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeiten des sozialen Netzwerks ausmacht. Um bezüglich der Umsetzung für Klarheit, Wirksamkeit und Einheitlichkeit zu sorgen, sollte die Kommission nach Konsultation des Kontaktausschusses gegebenenfalls Leitlinien für die praktische Anwendung des in der Begriffsbestimmung ‚Video-Sharing-Plattform-Dienst‘ enthaltenen Kriteriums der wesentlichen Funktion herausgeben. Diese Leitlinien sollten unter gebührender Beachtung der allgemeinen Ziele von öffentlichem Interesse, die durch die von Video-Sharing-Plattform-Anbietern zu treffenden Maßnahmen erreicht werden sollen, und des Rechts der freien Meinungsäußerung ausgearbeitet werden.“⁽⁵⁾

Nach Erwägungsgrund 5 soll in diesen Leitlinien der Notwendigkeit, die Meinungsfreiheit und die Erreichung der allgemeinen Ziele von öffentlichem Interesse zu gewährleisten, gebührend Rechnung getragen werden⁽⁶⁾.

Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien hat die Kommission, wie in Erwägungsgrund 5 gefordert, den Kontaktausschuss ordnungsgemäß konsultiert.

II. KATEGORIEN VON VIDEO-SHARING-PLATTFORMEN GEMÄß DER AVMD-RICHTLINIE

Auf der Grundlage ihrer Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der AVMD-Richtlinie können Video-Sharing-Plattform-Dienste anhand der folgenden drei Kriterien bestimmt werden:

1. Dienste, deren Hauptzweck darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos oder beides für die breite Öffentlichkeit bereitzustellen;
2. Dienste im weiteren Sinne, bei denen unter anderem der Hauptzweck eines trennbaren Teils des Angebots darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos oder beides für die breite Öffentlichkeit bereitzustellen;
3. Dienstleistungen, bei denen *eine wesentliche Funktion* darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos oder beides für die breite Öffentlichkeit bereitzustellen.

Die oben genannten Kriterien schließen sich nicht unbedingt gegenseitig aus. So können insbesondere Dienste mit einem trennbaren Teil, der nach dem Kriterium des Hauptzwecks (Kategorie 2) eine Video-Sharing-Plattform darstellen könnte, gleichzeitig auch als Ganzes nach dem Kriterium der wesentlichen Funktion (Kategorie 3) als Video-Sharing-Plattform eingestuft werden.

Angesichts dessen sollen mit dieser Mitteilung Leitlinien für die praktische Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Funktion, das in der Begriffsbestimmung „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ der AVMD-Richtlinie enthalten ist, herausgegeben werden. Die vorliegenden Leitlinien sind nicht bindend. Soweit darin die AVMD-Richtlinie ausgelegt wird, greift der Standpunkt der Kommission einer etwaigen Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union nicht vor.

⁽⁵⁾ Ebenfalls von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2018/1808, in dem „nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, wie die Bereitstellung audiovisueller Inhalte auf privaten Webseiten, und nichtwirtschaftliche Interessengemeinschaften“ aus dem Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung des Video-Sharing-Plattform-Dienstes ausgeschlossen werden.“

⁽⁶⁾ Nach Erwägungsgrund 51 der Richtlinie (EU) 2018/1808 sollten die zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen zum Schutz von Nutzern und Minderjährigen sorgfältig gegen die geltenden Grundrechte, einschließlich der Meinungsfreiheit, abgewogen werden.

III. BEDEUTUNG DER AUDIOVISUELLEN INHALTE FÜR DIE TÄTIGKEITEN DES DIENSTES

In Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2018/1808 wird klargestellt, dass die Bereitstellung audiovisueller Inhalte nur dann eine wesentliche Funktion des Dienstes darstellt, wenn diese audiovisuellen Inhalte „nicht bloß von untergeordneter Bedeutung“ sind und nicht „nur einen geringfügigen Teil“ der Tätigkeiten des betreffenden Dienstes ausmachen. Audiovisuelle Inhalte sollten als den Tätigkeiten des Dienstes untergeordnet betrachtet werden, wenn sie für eine zugrunde liegende Tätigkeit oder Funktion der betreffenden Plattform nur nebensächlich sind. Dies könnte beispielsweise bei Videos der Fall sein, die ausschließlich zur Unterstützung wirtschaftlicher Transaktionen hochgeladen werden, z. B. bei Videos, die bestimmte Waren oder Dienstleistungen im Hinblick auf einen potenziellen oder tatsächlichen Verkauf präsentieren (etwa auf einer elektronischen Handelsplattform mit Videos der Nutzer, die ein Produkt während des Gebrauchs zeigen).

Audiovisuelle Inhalte können als „geringfügiger Teil“ der Tätigkeit des Dienstes betrachtet werden, wenn sich aus quantitativen und/oder qualitativen Erwägungen ergibt, dass sie eine unbedeutende Rolle für die Gesamtwirtschaftlichkeit des Dienstes spielen. Aus quantitativer Sicht kann beispielsweise die Tatsache, dass die Plattform eine beträchtliche Zahl von Videos bereitstellt, darauf hindeuten, dass audiovisuelle Inhalte nicht nur einen geringfügigen Teil des Dienstes ausmachen. Unabhängig von quantitativen Erwägungen können Videos auch dann einen nicht nur geringfügigen Teil des Dienstes der Plattform ausmachen, wenn sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität, zur Funktion oder zum Markterfolg des Dienstes selbst leisten. Dies lässt sich aus einer Reihe von Elementen ableiten, beispielsweise daraus, ob die Nutzer erhebliche Mengen an Videos oder Sendungen konsumieren oder die Plattform in audiovisuelle Inhalte investiert oder audiovisuelle Inhalte hervorhebt.

Nach Ansicht der Kommission sollten die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Regulierungsbehörden bei der Beurteilung, ob die Funktion der audiovisuellen Inhalte von wesentlicher Bedeutung ist, vor allem die Art der nutzergenerierten Videos und Sendungen und ihre besondere Rolle in dem von der Plattform angebotenen Dienst betrachten. Insbesondere sollten die nationalen Behörden eine Gesamtanalyse des Dienstes unter Berücksichtigung qualitativer und/oder quantitativer Indikatoren durchführen, um festzustellen, ob die bereitgestellten audiovisuellen Inhalte bloß von untergeordneter Bedeutung sind oder nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeiten des Dienstes ausmachen ⁽⁷⁾.

Bei der Beurteilung eines bestimmten Dienstes sollte besonders darauf geachtet werden, ob die audiovisuellen Inhalte für den gewerblichen Erfolg oder die Positionierung des Dienstes auf dem Markt entscheidend sind. Die Anforderung der wesentlichen Funktion sollte jedoch keinesfalls so ausgelegt werden, dass die auf der Plattform verfügbaren audiovisuellen Inhalte von so entscheidender gewerblicher Bedeutung sein müssen, dass der Dienst ohne sie nicht funktionsfähig oder nicht mehr marktfähig wäre. Eine derart enge Auslegung würde nämlich keinen angemessenen Schutz der Nutzer und Minderjährigen beim Konsumieren audiovisueller Inhalte auf vielen beliebten Plattformen — wie in bestimmten sozialen Netzwerken — gewährleisten und stünde somit im Widerspruch zu dem mit der AVMD-Richtlinie verfolgten Ziel ⁽⁸⁾.

Außerdem neigen Dienste, die sich auf audiovisuelle Inhalte als nicht nur geringfügige oder untergeordnete Bestandteile ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stützen, eher dazu, solche Inhalte in größerem Umfang auf ihre Nutzer wirken zu lassen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Regulierungsbehörden nach Ansicht der Kommission bei der Beurteilung des Kriteriums der wesentlichen Funktion auch besonders auf die Perspektive der Nutzer und insbesondere den Umfang achten, in dem audiovisuelle Inhalte beim Zugang zu den betreffenden Diensten auf die Nutzer wirken.

Entsprechend dem obigen Ansatz hat die Kommission einige relevante Indikatoren ermittelt, die von den nationalen Behörden bei der Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Funktion aus der Begriffsbestimmung des Video-Sharing-Plattform-Dienstes berücksichtigt werden sollten. Zur besseren Darstellung können diese Indikatoren in vier Kategorien gegliedert werden: 1) das Verhältnis zwischen den audiovisuellen Inhalten und der bzw. den hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit(en) des Dienstes, 2) die quantitative und qualitative Bedeutung der im Dienst verfügbaren audiovisuellen Inhalte, 3) die Monetarisierung audiovisueller Inhalte bzw. die Erzielung von Einnahmen aus diesen Inhalten, 4) die Verfügbarkeit von Werkzeugen zur Erhöhung der Sichtbarkeit oder Attraktivität audiovisueller Inhalte.

⁽⁷⁾ Dieser Ansatz steht auch im Einklang mit dem Erwägungsgrund 4 der Richtlinie (EU) 2018/1808, in dem klargestellt wird, dass soziale Netzwerke in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden sollten, wenn sie um das gleiche Publikum und um die gleichen Einnahmen wie audiovisuelle Mediendienste konkurrieren.

⁽⁸⁾ In Erwägungsgrund 4 der AVMD-Richtlinie wird auf soziale Netzwerke verwiesen, „die sich zu einem wichtigen Medium für das Teilen von Informationen sowie für Unterhaltung und Bildung entwickelt haben, auch indem sie Zugang zu Sendungen und nutzergenerierten Videos bieten“, und „einen erheblichen Einfluss aus[üben], indem sie dazu beitragen, dass Nutzer die Möglichkeit haben, die Meinungen anderer Nutzer zu formen und zu beeinflussen“.

Diese Indikatoren sollten nicht kumulativ angewandt werden. Insbesondere sollte aus dem Nichtzutreffen eines oder mehrerer dieser Indikatoren nicht automatisch der Schluss gezogen werden, dass der Dienst keine Video-Sharing-Plattform ist. Stattdessen sollte davon ausgegangen werden, dass ein Dienst das Kriterium der wesentlichen Funktion erfüllt, wenn aufgrund einer Gesamtbewertung eine ausreichende Anzahl analysierter Indikatoren die Schlussfolgerung zulässt, dass die von dem Dienst bereitgestellten audiovisuellen Inhalte nicht bloß von untergeordneter Bedeutung sind oder nicht nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeiten des Dienstes ausmachen.

1. Verhältnis zwischen den audiovisuellen Inhalten und der bzw. den hauptsächlich wirtschaftlichen Tätigkeit(en) des Dienstes

Wenn die auf der Plattform vorhandenen audiovisuellen Inhalte für sich allein wertvoll sind, können die Nutzer im Allgemeinen Videos und Sendungen als eigenständige Elemente des Plattformdienstes konsumieren, d. h. unabhängig von einer anderen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeit des Dienstes. In diesen Fällen ist es wahrscheinlich, dass solche audiovisuellen Inhalte nicht bloß von untergeordneter Bedeutung sind oder nicht nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeiten dieses Dienstes ausmachen und dass solche Inhalte in erheblichem Maße auf die Nutzer wirken werden.

In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Regulierungsbehörden insbesondere folgende Indikatoren berücksichtigen:

- **Die Gesamtarchitektur und die externe Gestaltung der Plattform.** Ist die Plattform auf das Teilen von Inhalten zur Information, Unterhaltung oder Bildung der Nutzer ausgerichtet, anstatt beispielsweise auf die Erleichterung wirtschaftlicher Transaktionen, so wird die audiovisuelle Komponente wahrscheinlich nicht als bloß untergeordnet oder als geringfügiger Teil der Tätigkeiten dieser Plattform anzusehen sein. Relevante Elemente wären in diesem Zusammenhang die Gesamtstruktur und die externe Gestaltung des Dienstes, beispielsweise ob die Hauptseiten (einschließlich Sharing-Bereich) oder die Zeitleiste des Dienstes herausgestellte Video-Sharing-Funktionen (im Gegensatz zu bloßen Funktionen des elektronischen Handels) aufweisen, z. B. die Präsentation oder Empfehlung neuer oder beliebter Videos oder Livesendungen, eine Auflistung von Videokategorien, eine Videoabruf-Schaltfläche oder einen direkten Link zu einer Anruf- oder Computergaleriefunktion und den dort gespeicherten Inhalten. Sind solche Elemente vorhanden, ist es wahrscheinlich, dass die audiovisuellen Inhalte nicht bloß von untergeordneter Bedeutung sind oder nicht nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeiten des Dienstes ausmachen.
- **Eigenständiger Charakter der audiovisuellen Inhalte.** Werden Videos auf einer Plattform als „eigenständige“ Artikel hochgeladen oder geteilt, und nicht um wirtschaftliche Transaktionen zu erleichtern, und werden sie von den Nutzern wegen ihres eigenen Informations-, Unterhaltungs- oder Bildungswerts betrachtet, so sind sie wahrscheinlich eher von besonderer Bedeutung für die Tätigkeiten dieser Plattform. Umgekehrt deutet die Tatsache, dass die Plattform im Wesentlichen als Instrument zur Vermarktung oder zur Förderung des Vertriebs von Waren oder Dienstleistungen (mit Ausnahme audiovisueller Inhalte) konzipiert ist, darauf hin, dass die audiovisuelle Funktion von untergeordneter Bedeutung ist oder einen geringfügigen Teil der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeit ausmacht. Ermöglicht beispielsweise eine elektronische Handelsplattform es den Anbietern, Videos zur bloßen Illustration bestimmter Produkte einzustellen, würde dies dafür sprechen, dass die Plattform nicht als Video-Sharing-Plattform anzusehen ist. In diesem Zusammenhang können die nationalen Behörden prüfen, ob die Nutzer Videos als eigenständige Artikel hochladen, teilen oder herunterladen, und nicht um den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen zu fördern. In solchen Fällen ist es auch wahrscheinlicher, dass Videos in großem Maße auf die Nutzer wirken, sodass die audiovisuelle Komponente nicht mehr als untergeordnet oder als geringfügiger Teil der Tätigkeiten der Plattform anzusehen ist.
- **Besondere Funktionen des Dienstes, die speziell auf audiovisuelle Inhalte ausgerichtet oder zugeschnitten sind.** Weist die Plattform besondere Merkmale auf, die speziell auf audiovisuelle Inhalte ausgerichtet oder zugeschnitten sind, so deutet dies darauf hin, dass die audiovisuellen Inhalte eine besondere Bedeutung für die Gesamtwirtschaftlichkeit des Dienstes haben. Besonders relevant wäre hierbei, ob Elemente wie eine Autoplay-Funktion, vor allem, wenn diese standardmäßig aktiviert ist, oder eine Livestreaming-Funktion vorhanden sind. Ebenso könnte berücksichtigt werden, ob eine Plattform eine reine Suche nach Videoinhalten ermöglicht oder beim Filtern von Suchergebnissen nur Videos angezeigt werden. Das Vorhandensein solcher Funktionsmerkmale deutet darauf hin, dass die audiovisuellen Inhalte nicht bloß von untergeordneter Bedeutung sind oder nicht nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeiten des Dienstes ausmachen, und führt in der Regel dazu, dass solche Inhalte in größerem Umfang auf die Nutzer wirken.
- **Die Art und Weise, wie der Dienst sich selbst auf dem Markt positioniert, und das Marktsegment, das er anspricht.** Relevante Anzeichen, die in dieser Hinsicht für einen nicht bloß untergeordneten Charakter oder einen nicht nur geringfügigen Anteil sprechen, könnten sich aus der Art und Weise ergeben, wie der Dienst sich selbst in seiner öffentlichen Kommunikation darstellt und wie er seine Dienstleistungen im angesprochenen Marktsegment gegenüber den Nutzern vermarktet oder bewirbt. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob Dienste sich selbst als Video-Sharing-Plattform vermarkten oder sich in ihrer öffentlichen Kommunikation als solche bezeichnen oder ausdrücklich auf ihre audiovisuelle Komponente oder ihr audiovisuelles Angebot hinweisen.

2. Quantitative und qualitative Bedeutung der audiovisuellen Inhalte für die Tätigkeiten des Dienstes

Grundsätzlich ist es nach Ansicht der Kommission umso unwahrscheinlicher, dass audiovisuelle Inhalte bloß von untergeordneter Bedeutung sind oder nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeit des Dienstes ausmachen, je größer die Menge und die Bedeutung audiovisueller Inhalte in dem Dienst sind. In solchen Fällen ist es wahrscheinlicher, dass die Dienste zu einer bedeutenden Wirkung audiovisueller Inhalte auf die Nutzer führen.

Die Menge und die Bedeutung audiovisueller Inhalte können sowohl anhand quantitativer als auch qualitativer Indikatoren beurteilt werden. Die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Regulierungsbehörden sollten insbesondere folgende Indikatoren berücksichtigen:

- **Die Menge der auf der Plattform verfügbaren audiovisuellen Inhalte.** Wenn die Plattform eine erhebliche Menge an Videos enthält, ist es unwahrscheinlich, dass die audiovisuelle Funktion des Dienstes bloß von untergeordneter Bedeutung ist oder nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeiten des Dienstes ausmacht. Diese Beurteilung sollte auf aussagekräftige und verlässliche Belege gestützt werden. Wenn aussagekräftige Daten vorliegen, können die nationalen Behörden diese Beurteilung quantitativ vornehmen, indem sie beispielsweise die Anzahl oder den Anteil der auf der Plattform vorhandenen Videos im Vergleich zu anderen Arten verfügbarer Inhalte berücksichtigen. Die nationalen Behörden werden dazu ermuntert, solche Daten oder Elemente selbstständig zu erfassen oder aus von dem betreffenden Diensteanbieter unabhängigen Quellen zu sammeln und zu prüfen. Wenn keine genauen Daten vorliegen, können die nationalen Behörden einschlägige qualitative Belege heranziehen, z. B. Stichprobenanalysen von Teilen der Plattform über einen bestimmten Zeitraum oder Umfragen unter Nutzern/Beteiligten.
- **Die Nutzung audiovisueller Inhalte auf der Plattform.** Die Tatsache, dass die Nutzer einer Plattform die auf dieser Plattform verfügbaren Videos in erheblichem Umfang nutzen, deutet darauf hin, dass die audiovisuellen Inhalte für den Dienst von besonderer Bedeutung sind. Wie in Bezug auf den vorherigen Indikator erläutert, sollten die nationalen Behörden sich bei ihrer Analyse auf aussagekräftige und verlässliche Belege stützen. Wenn aussagekräftige Daten vorliegen, können die nationalen Behörden solche quantitativen Daten verwenden, z. B. wie oft Videos angeklickt, geteilt oder mit „Gefällt mir“ markiert werden. Gegebenenfalls können die nationalen Behörden auch angemessene Vergleiche zwischen der Nutzung audiovisueller Inhalte und anderer Arten von Inhalten auf der Plattform anstellen. Die nationalen Behörden werden auch dazu ermuntert, solche Daten oder Elemente selbstständig zu erfassen oder aus von dem betreffenden Diensteanbieter unabhängigen Quellen zu sammeln und zu prüfen. Wenn keine genauen Daten vorliegen, können die nationalen Behörden einschlägige qualitative Belege heranziehen, z. B. Stichprobenanalysen von Teilen der Plattform über einen bestimmten Zeitraum oder Umfragen unter Nutzern/Beteiligten.
- **Reichweite der audiovisuellen Inhalte.** Beliebte Videos können — auch in nur geringer Zahl — eine große Zahl von Nutzern erreichen, insbesondere durch Teilen und durch Empfehlungen. Das Vorhandensein beliebter Videoinhalte zur Information, Unterhaltung oder Bildung der Nutzer auf der Plattform, ist ein Anzeichen, das für einen nicht bloß untergeordneten Charakter oder einen nicht nur geringfügigen Anteil solcher Inhalte spricht. In diesen Fällen ist es unwahrscheinlich, dass die audiovisuelle Funktion des Dienstes bloß von untergeordneter Bedeutung ist oder nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeiten des Dienstes ausmacht. Im Einklang mit dem Erwägungsgrund 5 und der Notwendigkeit einer gebührenden Beachtung der allgemeinen Ziele von öffentlichem Interesse, die mit den neuen Vorschriften erreicht werden sollen, könnte in diesem Zusammenhang die Zielgruppe der Plattform besonders betrachtet werden, insbesondere ob die Plattform auf Minderjährige ausgerichtet ist oder — selbst wenn sie Minderjährige nicht ausdrücklich anspricht — von Minderjährigen regelmäßig genutzt wird und nichts gegen diese Nutzung unternimmt. Insbesondere können in diesen Fällen die auf der Plattform verfügbaren audiovisuellen Inhalte auf eine große Zahl (schutzbedürftiger) Nutzer wirken, selbst wenn die relative Menge solcher Inhalte auf der Plattform begrenzt ist. Daher sollte bei der Beurteilung berücksichtigt werden, wie hoch das Risiko ist, dass in dem Dienst audiovisuelle Inhalte auf Minderjährige wirken.

3. Monetarisierung audiovisueller Inhalte bzw. Erzielung von Einnahmen aus diesen Inhalten

Die Tatsache, dass Plattformen audiovisuelle Inhalte monetarisieren oder daraus Einnahmen erzielen, deutet in der Regel darauf hin, dass solche Inhalte nicht bloß von untergeordneter Bedeutung sind bzw. nicht nur einen geringfügigen Teil ihrer Tätigkeiten ausmachen. Dies ist in der Regel auch ein Hinweis darauf, wie groß die gewerbliche Bedeutung solcher Inhalte für den Dienst ist ^(*). In der Praxis werden die Dienste solche Inhalte wahrscheinlich auch in bedeutendem Maße auf die Nutzer wirken lassen, um ihre damit erzielten Einnahmen oder anderen damit verbundenen Vorteile zu steigern.

^(*) Der Begriff der Monetarisierung audiovisueller Inhalte umfasst direkte Einnahmen und indirekte Gewinne, die mit dem Dienst erzielt werden. Selbst wenn der Dienst keine direkten Einnahmen erzielt, kann er indirekte Vorteile davon haben, dass seine Nutzer Inhalte hochladen und monetarisieren. Im Allgemeinen wird die Aussicht auf eine Monetarisierung ihrer Inhalte den Urhebern einen Anreiz bieten, hochwertigere Inhalte zu produzieren, um Zuschauer zu gewinnen und damit Einnahmen zu erzielen. Letztlich ist davon auszugehen, dass sich dies positiv auf die Beliebtheit und den Erfolg des Dienstes auswirken wird.

Die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Regulierungsbehörden sollten insbesondere folgende Indikatoren berücksichtigen:

- **Einbeziehung kommerzieller Kommunikation in oder im Umfeld von audiovisuellen Inhalten** (z. B. Pre-, Mid- und Post-Roll-Werbung⁽¹⁰⁾). Dieser Indikator ist so zu verstehen, dass er sowohl die von dem Dienst selbst gesteuerte kommerzielle Kommunikation als auch den Verkauf von Werbeplätzen an Dritte wie Werbetreibende umfasst. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang Vorgaben, die in dem Dienst umgesetzt werden, um die Angemessenheit der audiovisuellen Inhalte zu gewährleisten, in denen oder in deren Umfeld kommerzielle Kommunikation einer bestimmten Marke eines Dritten angezeigt wird.
- **Gebührenpflichtiger Zugang zu audiovisuellen Inhalten.** Die Tatsache, dass die Plattform den Zugang zu audiovisuellen Inhalten von der Zahlung einer Gebühr (z. B. Abonnement oder pro Ansicht) abhängig macht, beweist, dass der Dienst Einnahmen mit solchen Inhalten erzielt. Die Nutzung solcher Zahlungssysteme ist unabhängig davon relevant, ob das Monetarisierungssystem direkt vom Dienst selbst oder von den Hochladern/Urhebern verwaltet wird.
- **Sponsoringvereinbarungen zwischen Marken und Hochladern.** Sponsoring- oder Produktplatzierungsvereinbarungen zwischen verschiedenen Produkt- und Dienstleistungsmarken Dritter und Hochladern (Urhebern audiovisueller Inhalte) werden zu einer gängigen Methode der Monetarisierung audiovisueller Inhalte, denn immer mehr Marken schließen solche Vereinbarungen mit beliebten Urhebern oder Meinungsführern (*Influencern*), die eine große Zahl von Nutzern erreichen. In einigen Fällen fördern oder erleichtern die Dienste solche Vereinbarungen ausdrücklich, indem sie beispielsweise Veranstaltungen für Marken Dritter und für Urheber organisieren oder ihre logistische Unterstützung anbieten. Auch wenn die Video-Sharing-Plattform-Dienste nicht direkt an diesen Vereinbarungen beteiligt sind, profitieren sie indirekt von der Beliebtheit solcher Urheber und der Zahl der Zuschauer, die sie anziehen. Deshalb ist das Bestehen solcher Vereinbarungen ein Indikator für die (indirekte) Monetarisierung audiovisueller Inhalte auf der Plattform.
- **Verfolgung der Aktivitäten der Nutzer auf der Plattform.** Die Tatsache, dass die Plattform die Interaktion der Nutzer mit den von dem Dienst bereitgestellten audiovisuellen Inhalten zu verschiedenen Marketingzwecken oder gewerblichen Zwecken verfolgt, etwa für eine gezielte verhaltensorientierte Werbung oder im Rahmen von Datenweitergabevereinbarungen, sollte ebenfalls als Mittel einer indirekten Monetarisierung betrachtet werden.

4. Verfügbarkeit von Werkzeugen zur Erhöhung der Sichtbarkeit oder Attraktivität audiovisueller Inhalte⁽¹¹⁾

Das Vorhandensein spezieller Werkzeuge zur Erhöhung der Sichtbarkeit oder Attraktivität audiovisueller Inhalte in einem bestimmten Dienst deutet in der Regel darauf hin, dass solche Inhalte nicht bloß von untergeordneter Bedeutung sind bzw. nicht nur einen geringfügigen Teil ihrer Tätigkeiten ausmachen. Solche Werkzeuge führen in der Regel auch dazu, dass die audiovisuellen Inhalte stärker auf die Nutzer wirken.

Die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Regulierungsbehörden sollten insbesondere folgende Indikatoren berücksichtigen:

- **Besondere Merkmale oder Aktionen, die zum Konsumieren audiovisueller Inhalte auffordern.** Weist die Benutzeroberfläche besondere Merkmale auf, die zum Konsumieren audiovisueller Inhalte auffordern, so deutet dies darauf hin, wie wichtig solche Inhalte sowohl für die Nutzer als auch für die Tätigkeiten der Plattform sind. Ein wichtiges zu betrachtendes Element ist beispielsweise, ob die Plattform Videos auf ihrer Hauptseite oder in ihrer Zeitleiste vorschlägt oder anzeigt, ohne dass der Nutzer dies konkret verlangt oder veranlasst hat. Die nationalen Behörden könnten auch berücksichtigen, ob der Dienst in den Ergebnissen der Suchanfragen der Nutzer bestimmte audiovisuelle Inhalte fördert oder vorrangig anzeigt und somit davon auszugehen ist, dass audiovisuelle Inhalte den Nutzern aktiv nahegebracht werden sollen.

⁽¹⁰⁾ Diese Begriffe beziehen sich auf die Anzeige von Videowerbung jeweils vor, während oder nach den betreffenden Inhalten.

⁽¹¹⁾ In Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung der Video-Sharing-Plattform in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der AVMD-Richtlinie wird für die Zwecke dieser Kategorie von Indikatoren davon ausgegangen, dass solche Werkzeuge nicht so beschaffen sind, dass sie der betreffenden Plattform eine gewisse tatsächliche Kontrolle über die audiovisuellen Inhalte verschaffen, die einer Art „redaktioneller Verantwortung“ gleichkäme, wodurch sie als Mediendiensteanbieter und nicht als Video-Sharing-Plattform-Dienst einzustufen wären (ob dies der Fall ist, ist von den nationalen Regulierungsbehörden im Einzelfall zu prüfen). Außerdem lassen die Leitlinien die Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 2000/31/EG (wie in Erwägungsgrund 48 der Richtlinie (EU) 2018/1808 näher ausgeführt) und den Artikel 28b der AVMD-Richtlinie unberührt.

- **Innerhalb und im Umfeld von Videos gibt es Werkzeuge, die Nutzer anziehen und ihre Interaktion fördern sollen.** Gibt es Werkzeuge oder Systeme wie Filter, Optionen zum Teilen, speziell an audiovisuelle Inhalte gebundene Livechats oder gemeinsames Zuschauen, so deutet dies auf die Absicht des Dienstes hin, die Einbeziehung der Nutzer in die Videos und Sendungen zu fördern und die Aufmerksamkeit der Nutzer auf diese Inhalte zu lenken. Solche Werkzeuge und Systeme werden eingesetzt, um das audiovisuelle Erlebnis der Nutzer auf der Plattform und die Beliebtheit der audiovisuellen Inhalte zu fördern, zu verbessern oder zu steigern. Ihre Nutzung kann daher auf die besondere Bedeutung solcher Inhalte für die Tätigkeit(en) des Dienstes hindeuten. Dieser Indikator umfasst auch Entwicklungen oder Investitionen der Dienste in innovative, stärker immersive und interaktive Formen des Teilens und Konsumierens audiovisueller Inhalte. So könnte insbesondere die Unterstützung einer bestimmten Smart-TV-Anwendung darauf hindeuten, dass der Dienst das Konsumieren audiovisueller Inhalte nicht nur ermöglicht, sondern auch aktiv fördert.
- **Werkzeuge oder Systeme, die es den Nutzern ermöglichen, audiovisuelle Inhalte auszuwählen, die ihnen angeboten werden sollen.** Bestimmte Dienste geben den Nutzern die Möglichkeit, ihr eigenes audiovisuelles Angebot individuell zu gestalten und dazu anzugeben, woran sie interessiert sind, oder bestimmte Arten von Inhalten ausdrücklich abzuwählen. Dies geschieht in der Regel mithilfe von Fragebögen, Beispielen oder ähnlichen Mitteln. Diese Instrumente oder Systeme werden den Nutzern angeboten, um deren Aufmerksamkeit für die audiovisuellen Inhalte und ihre Bindung an diese Inhalte zu bewahren, und deuten somit auf die besondere Bedeutung der audiovisuellen Funktion für die Tätigkeiten des Dienstes hin.
- **Werkzeuge oder Systeme zur Leistungsverfolgung und Verwaltung der auf die Plattform hochgeladenen Inhalte.** Dienste können die Attraktivität ihrer audiovisuellen Inhalte auch dadurch erhöhen, dass sie Werkzeuge oder Systeme anbieten, mit denen die Hochlader die Leistung der in den Dienst hochgeladenen Inhalte verfolgen und verwalten können. Dadurch ermöglichen die Dienste es den Hochladern, die Präferenzen ihrer Zuschauer besser zu verstehen, wodurch wiederum attraktivere Inhalte auf der Plattform bereitgestellt werden können. Solche Werkzeuge können daher ein Hinweis auf die besondere Bedeutung der audiovisuellen Inhalte für die Tätigkeiten des Dienstes sein.

IV. BEMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Entscheidung darüber, ob die Bereitstellung audiovisueller Inhalte eine wesentliche Funktion (im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe aa der AVMD-Richtlinie) des Dienstes ist, liegt bei dem Mitgliedstaat, der nach Artikel 28a der AVMD-Richtlinie für diesen Dienst zuständig ist.

Bei der Beurteilung, ob ein Dienst das Kriterium der wesentlichen Funktion erfüllt, sollte die nationale Behörde eine Einzelfallprüfung vornehmen und dabei die Besonderheiten des betreffenden Dienstes berücksichtigen.

Die nationalen Behörden sollten die Diensteanbieter über die laufende Prüfung und die rechtlichen Auswirkungen einer Einstufung als Video-Sharing-Plattform-Anbieter entsprechend der AVMD-Richtlinie in Kenntnis setzen, auch um die für die laufende Bewertung erforderlichen Informationen zu erhalten.

Dies sollte die nationalen Behörden aber nicht daran hindern, zur Unterstützung ihrer Beurteilung mit den betreffenden Regulierungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit könnte insbesondere wünschenswert sein, um einschlägige Daten oder Informationen einzuholen und das Risiko einer unterschiedlichen Auslegung der oben genannten Indikatoren durch die nationalen Regulierungsbehörden zu begrenzen. Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) ist das geeignete Forum, um eine solche Zusammenarbeit zu erleichtern.

Die nationalen Regulierungsbehörden werden aufgefordert, die ERGA ordnungsgemäß auf dem Laufenden zu halten, wenn sie prüfen, ob bestimmte Dienste das Kriterium der wesentlichen Funktion erfüllen und somit einen Video-Sharing-Plattform-Dienst darstellen. Insbesondere sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ERGA über ihre vorläufigen Schlussfolgerungen sowie über die Gründe für ihre Beurteilung unterrichten. In diesem Zusammenhang sollte die ERGA der Kommission alle erheblichen oder anhaltenden Unstimmigkeiten in den Ansätzen der nationalen Regulierungsbehörden zur Kenntnis bringen. Die Kommission wird den Kontaktausschuss zur AVMD-Richtlinie über diese Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

MITTEILUNG DER KOMMISSION**Leitlinien gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste für die Berechnung des Anteils europäischer Werke an Abrufkatalogen und für die Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes**

(2020/C 223/03)

I. HINTERGRUND

Mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ⁽¹⁾ (im Folgenden die „AVMD-Richtlinie“) werden strengere Vorschriften für die Förderung europäischer Werke festgelegt. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf (im Folgenden „Abrufdienste“ oder „Videoabrufdienste“) „sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 % enthalten und solche Werke herausgestellt werden“.

In Artikel 13 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie heißt es: „Verpflichten die Mitgliedstaaten die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter dazu, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen ..., können sie auch Mediendienstanbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zur Leistung solcher Beiträge verpflichten ...“ Diese Beiträge müssen „verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein“.

In Artikel 13 Absatz 6 der AVMD-Richtlinie ist vorgesehen, dass Mediendienstanbieter mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen von den Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 1 sowie von den möglichen Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 auszunehmen sind. Wie in Erwägungsgrund 40 ausgeführt, soll mit den Ausnahmen sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen zur Förderung europäischer Werke die Marktentwicklung nicht beeinträchtigen und den Markteintritt neuer Marktteilnehmer nicht behindern.

Gemäß Artikel 13 Absatz 7 der AVMD-Richtlinie enthält das vorliegende Dokument Leitlinien zu folgenden Punkten:

- a) Berechnung des Anteils europäischer Werke an den Katalogen der Anbieter von Abrufdiensten und
- b) Definition der Begriffe „geringe Zuschauerzahl“ und „geringer Umsatz“ im Zusammenhang mit den oben genannten Ausnahmen.

Die Leitlinien sind nicht verbindlich. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien hat die Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 7 den Kontaktausschuss ordnungsgemäß konsultiert. Soweit die Leitlinien möglicherweise die AVMD-Richtlinie auslegen, greift der Standpunkt der Kommission nicht einer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union vor.

II. BERECHNUNG DES ANTEILS EUROPÄISCHER WERKE**1. Berechnung nach Titeln**

Auf dem Markt für lineare audiovisuelle Mediendienste (Fernsehsendungen) wird der Anteil europäischer Werke an den Programmplänen der Fernsehveranstalter anhand der Sendedauer berechnet. Artikel 16 der AVMD-Richtlinie sieht vor, dass die Fernsehveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit europäischen Werken vorbehalten müssen. Dies spiegelt eindeutig den zeitgebundenen Charakter linearer Dienste wider, bei denen nur eine begrenzte Zahl von Sendungen gleichzeitig und während eines bestimmten Zeitraums ausgestrahlt werden kann. Das Element der Laufzeit hängt somit speziell mit den inhärenten Merkmalen der (linearen) Fernsehdienste zusammen, die ihre Programme auf tägliche Programmpläne (24 Stunden) stützen.

Solche Beschränkungen gelten nicht für Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf (Videoabruf). Bei Abrufdiensten hängt die Aufnahme einer bestimmten Sendung nicht von der Verfügbarkeit eines Zeitfensters im Programmplan ab. Darüber hinaus bedeutet die Aufnahme einer bestimmten Sendung von bestimmter Laufzeit in einen Katalog nicht, dass eine andere Sendung von ähnlicher Laufzeit ausgeschlossen/ersetzt wird. Mit anderen Worten, Anbieter von Videoabrufdiensten erstellen ihre Kataloge nicht auf der Grundlage zeitbezogener Erwägungen, sondern auf der Grundlage der Attraktivität einer möglichst großen Zahl individueller Sendungen, die den Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

Auch aus Sicht der Nutzer ist die Wahl, eine in den Abrufkatalogen verfügbare Sendung anzusehen, nicht zeitlich beschränkt, da das Ansehen einer bestimmten Sendung nicht bedeutet, dass auf alle anderen gleichzeitig verfügbaren Sendungen verzichtet wird. Der Kern der Videoabrufdienste liegt gerade in der Freiheit des Nutzers, eine individuelle Sendung aus einem Katalog zu dem gewählten Zeitpunkt anzusehen und das so oft, wie gewünscht.

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieser Leitlinien sind Bezugnahmen auf die „AVMD-Richtlinie“ als Bezugnahmen auf die Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABL L 95 vom 15.4.2010, S. 1) in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geänderten Fassung zu verstehen.

Da sich die entsprechenden Entscheidungen der Anbieter von Videoabrufdiensten sowie ihrer Nutzer um die einzelnen Sendungen drehen (z. B. basierend auf der wahrgenommenen Qualität, der Attraktivität, des Geschmacks), ist die Kommission der Auffassung, dass es bei Videoabrufdiensten aufgrund ihrer Merkmale angemessener ist, den Anteil europäischer Werke an Katalogen auf der Grundlage von Titeln und nicht der Sendedauer (Laufzeit) zu berechnen.

Die Auswahl an Titeln in Katalogen als relevante Maßeinheit im Gegensatz zur Sendedauer/Laufzeit des Inhalts wird durch zusätzliche Erwägungen untermauert. Erstens ist die Berechnung des Anteils europäischer Werke nach Titeln sowohl für Filme als auch für audiovisuelle Serien („TV-Serien“) neutraler, was die Auswahl der von den Anbietern von Videoabrufdiensten in die Kataloge aufzunehmenden Sendungen betrifft. Die Berechnung nach Laufzeit könnte einen Anreiz für Anbieter schaffen, europäische Werke mit langer Gesamtlaufzeit (z. B. Serien mit vielen Folgen) zu bevorzugen, um den Anteil von 30 % leicht zu erreichen. Da die Berechnung auf der Grundlage von Titeln neutraler ist, dürfte sie die Schaffung eines vielfältigeren Angebots europäischer Werke erleichtern.

Zweitens dürfte die Berechnung nach Titeln für Anbieter von Videoabrufdiensten weniger aufwendig sein als die Berechnung nach Laufzeit. Anbieter von Videoabrufdiensten erfassen eher die Anzahl der europäischen Titel im Gesamtangebot der in ihren Katalogen verfügbaren Titel als die Gesamtlaufzeit europäischer Werke gegenüber der Gesamtlaufzeit aller in ihren Katalogen enthaltenen Werke.

Drittens dürfte die Berechnung nach Titeln auch die Überwachung und Kontrolle durch die zuständigen nationalen Behörden erleichtern, da Titel leichter nachvollzogen und überprüft werden können als die Gesamtlaufzeiten.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hält es die Kommission für angemessen, den 30 %-Anteil europäischer Werke an Abrufkatalogen auf Grundlage der Zahl der Titel im Katalog (insgesamt) zu berechnen.

2. Was ist unter einem Titel zu verstehen?

Bei Spiel- und Fernsehfilmen ist jeder Film in einem Katalog als eigener Titel zu betrachten. Verschiedene Filme einer Reihe (*Franchise*) ⁽¹⁾ sollten in einem Katalog ebenfalls als gesonderte Titel angesehen werden.

Die Ermittlung dessen, was einen Titel darstellt, ist für audiovisuelle Serien oder andere Formate in Serienform (d. h. folgenweise präsentiert) komplexer. Die Folgen von audiovisuellen Serien sind oft in verschiedene Staffeln unterteilt. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob die gesamte Serie, eine Staffel oder eine einzelne Folge als Titel gelten sollte.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Staffel mit einem Titel gleichgesetzt werden sollte. Die Anrechnung der Serie nach Staffeln würde gewährleisten, dass sie ähnlich wie Spiel- oder Fernsehfilme behandelt wird. Eine Serienstaffel ist in der Regel das Ergebnis einer einzigen und kontinuierlichen schöpferischen Anstrengung, die von derselben Gruppe von Autoren/Fachleuten im audiovisuellen Bereich mit einem einzigen Budget und über einen einheitlichen Zeitraum unternommen wird. Darüber hinaus betreffen die Veröffentlichung und die damit verbundenen Werbemaßnahmen häufig einzelne Staffeln. Aus diesen Gründen könnte davon ausgegangen werden, dass die Arbeiten, die zur Herstellung einer Serienstaffel ausgeführt werden, den Arbeiten ähneln, die normalerweise für die Produktion eines Films erforderlich sind.

Darüber hinaus würde die Berechnung nach Staffeln die möglichen Anreize für Anbieter verringern, europäische Werke mit längerer Gesamtlaufzeit (z. B. Serien oder andere Formate mit vielen Folgen) zu bevorzugen, um den Anteil zugunsten kürzerer Werke mit höherem Verbreitungspotenzial in den Mitgliedstaaten (z. B. Spielfilme und hochwertige TV-Serien) ⁽²⁾ zu erreichen.

Andererseits können einige audiovisuelle Produktionen im Vergleich zu anderen Posten des Katalogs höhere Produktionskosten haben, beispielsweise bei erheblichen Direktinvestitionen oder Lizenzkosten für hochwertige Fiktion, bei denen eine Folge eine ähnliche Laufzeit und ähnliche Produktionskosten wie ein Spielfilm hat. Hier könnten die nationalen Behörden in begründeten Fällen eine höhere Gewichtung dieser Arbeiten in Betracht ziehen, beispielsweise auf Grundlage eines begründeten Antrags des Anbieters.

⁽¹⁾ Eine „Reihe“ (*Franchise*) ist als eine Abfolge zusammengehöriger Filme zu verstehen, die in demselben fiktiven Universum spielen.

⁽²⁾ Einer Studie der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle zufolge werden in der EU zumeist kurze Formate (audiovisuelle Titel aus dem Fiktionsbereich mit bis zu 26 Folgen) produziert. Genauer gesagt haben 90 % aller audiovisuellen Titel aus dem Fiktionsbereich 26 oder weniger Folgen; 44 % davon sind Fernsehfilme (mit ein bis zwei Teilen). Sie machen jedoch nur einen begrenzten Anteil aus, d. h. 33 % des Gesamtvolumens. Dagegen machen langformatige audiovisuelle Fiktionsendungen nur 10 % der produzierten Titel, aber 67 % der produzierten Laufzeit aller audiovisuellen Titel aus dem Bereich aus. In derselben Studie wird hervorgehoben, dass kürzere Formate als „hochwertige audiovisuelle Fiktion“ mit einem Potenzial für Koproduktionen und Exporte angesehen werden können, während lange Formate in der Regel geringere Produktionskosten und einen stärkeren nationalen Bezug aufweisen und wahrscheinlich weniger Potenzial für eine grenzüberschreitende Verwertung haben. Unter diesem Gesichtspunkt könnte sich die Berechnung nach Titeln und Staffeln positiv auf die Verbreitung europäischer Werke mit echter grenzüberschreitender Verwertung auswirken. Vgl. G. Fontaine, *TV fiction production in the European Union*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017.

3. Berechnung nach nationalen Katalogen

Einige Anbieter von Videoabrufdiensten, die in der Union tätig sind, verfügen über mehrere nationale Kataloge, die sich je nach dem nationalen Zielmarkt (Mitgliedstaat) unterschiedlich zusammensetzen. Inländische Filmtitel sind in einem spezifischen nationalen Katalog eines in mehreren Ländern tätigen Anbieters zu finden und sind in den Katalogen desselben Anbieters in anderen Mitgliedstaaten nicht (oder nur in sehr begrenztem Umfang) verfügbar (*). Daher muss festgelegt werden, wie der Anteil europäischer Werke in solchen Fällen zu berechnen ist.

Mit Artikel 13 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Anbieter von Videoabrufdiensten aktiv zum Ziel beitragen, die kulturelle Vielfalt in der Union zu fördern, indem sie einen Mindestanteil europäischer Werke in ihren Angeboten bereitstellen. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieses Ziel nur dann wirksam erreicht werden kann, wenn der 30 %-Anteil europäischer Werke in jedem der nationalen Kataloge sichergestellt wird, die von in mehreren Ländern tätigen Videoabrufdiensten angeboten werden. Dadurch wird gewährleistet, dass den Zuschauern in jedem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter nationale Kataloge anbietet, ein ausreichendes Angebot an europäischen Werken zur Verfügung steht. Dieser Ansatz bringt auch den Vorteil mit sich, dass er wahrscheinlich Anreize für die Verbreitung und Verfügbarkeit europäischer Werke in der gesamten Union schaffen wird.

Es darf nicht vergessen werden, dass es Sache des Herkunftslands ist, dafür zu sorgen, dass die seiner Rechtshoheit unterworfenen Anbieter von Abrufdiensten der Verpflichtung nachkommen, den Anteil europäischer Werke an ihren Katalogen sicherzustellen. Wenn ein der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfenen Anbieter von Videoabrufdiensten verschiedene nationale Kataloge in anderen Mitgliedstaaten anbietet, ist es Sache des Mitgliedstaats mit Rechtshoheit (d. h. des Herkunftslands), die Verpflichtung in Bezug auf den Anteil europäischer Werke an allen nationalen Katalogen durchzusetzen.

4. Zeitliche Dimension

Der tatsächliche Anteil europäischer Werke in Katalogen von Videoabrufdiensten kann täglich variieren. Wenn beispielsweise ein Videoabrufdienst neue nichteuropäische audiovisuelle Serien in seinen Katalog aufnimmt, könnte dies dazu führen, dass der Gesamtanteil europäischer Werke vorübergehend sinkt, bis anschließend weitere europäische Werke aufgenommen werden. Dies wirft die Frage auf, zu welchem Zeitpunkt die Einhaltung des Anteils von 30 % sichergestellt werden sollte. Von den Anbietern kann verlangt werden, dass sie die Einhaltung zu jedem Zeitpunkt oder im Durchschnitt über einen vorab festgelegten Zeitraum sicherstellen. Der letztgenannte Ansatz würde vorübergehende Schwankungen zulassen.

Die AVMD-Richtlinie enthält keine Hinweise darauf, welche dieser beiden Methoden bevorzugt werden sollte. Beide Methoden könnten das angestrebte Ziel der Förderung der kulturellen Vielfalt in Katalogen von Videoabrufdiensten erreichen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten frei entscheiden können, welche Methode zur Überwachung der Einhaltung von Artikel 13 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie anzuwenden ist. Bei der Entscheidung über die Überwachungsmethode sollten die Mitgliedstaaten jedoch der Notwendigkeit gebührend Rechnung tragen, den mit der Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern und für Transparenz und Rechtssicherheit für die Anbieter von Videoabrufdiensten zu sorgen.

III. DEFINITION EINER GERINGEN ZUSCHAUERZAHL UND EINES GERINGEN UMSATZES

1. Vorbemerkungen

„Um sicherzustellen, dass durch Verpflichtungen zur Förderung europäischer Werke nicht die Marktentwicklung untergraben wird, und um neuen Marktteilnehmern den Marktzutritt zu ermöglichen“, sollten Anbieter ohne erhebliche Marktpräsenz nach Erwägungsgrund 40 der AVMD-Richtlinie von Anforderungen im Hinblick auf die Förderung europäischer Werke ausgenommen werden. Dies gilt sowohl für Artikel 13 Absatz 1 als auch für Artikel 13 Absatz 2. Zwischen diesen Absätzen gibt es jedoch spezifische Unterschiede, die zu beachten sind:

- Es obliegt dem Herkunftsmitgliedstaat dafür zu sorgen, dass die seiner Rechtshoheit unterworfenen Anbieter von Abrufdiensten einen Mindestanteil europäischer Werke gemäß der Verpflichtung nach Artikel 13 Absatz 1 sicherstellen. Auch die Anwendung der Ausnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 6 auf solche Anbieter ist Sache des Herkunftsmitgliedstaats.
- Die Regelung nach Artikel 13 Absatz 2 ist anders. Hier wird allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Anbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zur Leistung finanzieller Beiträge zu verpflichten, die diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein müssen. In diesem Fall obliegt es dem Zielmitgliedstaat, sowohl die eigenen Rechtsvorschriften über solche Beiträge als auch die Ausnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 6 anzuwenden.

(*) C. Grece, *Films in VOD catalogues — Origin, Circulation and Age* — Ausgabe 2018, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2018.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Unterschiede ist es angezeigt, die Besonderheiten dieser Verpflichtungen bei der Erarbeitung von Leitlinien zu den Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 6 zu berücksichtigen. Insbesondere wird daran erinnert, dass ein Mitgliedstaat gemäß den Ausführungen in Erwägungsgrund 36 solche finanziellen Verpflichtungen „angesichts des direkten Zusammenhangs zwischen finanziellen Verpflichtungen und unterschiedlicher Kulturpolitik der Mitgliedstaaten“ auch Anbietern von auf sein Gebiet abzielenden Mediendiensten auferlegen darf.

Bei der Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes ist es daher wichtig, einen guten Ausgleich zu finden zwischen dem Ziel, kleineren Akteuren im audiovisuellen Bereich den notwendigen Innovationsspielraum zu erhalten, und dem Ziel, durch die angemessene Finanzierung europäischer Werke im Rahmen der Kulturpolitik der Mitgliedstaaten die kulturelle Vielfalt zu fördern. Während die Leitlinien darauf abzielen, Unternehmen mit einem geringen Umsatz oder einer geringen Zuschauerzahl nach der nachfolgenden Definition von den Verpflichtungen gemäß Artikel 13 auszunehmen, könnten demzufolge in bestimmten Fällen einige zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sein, insbesondere bei der Anwendung von finanziellen Beiträgen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit von Finanzierungssystemen für audiovisuelle Inhalte und Filme.

2. Unterscheidung zwischen Ausnahmen nach Unions- und nationalem Recht

Mit Artikel 13 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie werden die Verpflichtungen zu einem finanziellen Beitrag zur Förderung europäischer Werke nicht vereinheitlicht. Darin wird lediglich anerkannt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Verpflichtung zum Beitrag durch Direktinvestitionen und Abgaben unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit auch auf grenzüberschreitend tätige Anbieter anzuwenden, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen. Die entsprechenden Verpflichtungen festzulegen und anzuwenden fällt also in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der entscheidet, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Wenn in einem Mitgliedstaat Verpflichtungen für Mediendienstanbieter bestehen oder eingeführt werden, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, und diese sich auf die im Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieter beschränken, sind die vorliegenden Leitlinien demnach nicht anwendbar. Sie werden dann relevant, wenn ein Mitgliedstaat solche Verpflichtungen auch auf Anbieter anwendet, die auf Zuschauer in seinem Gebiet abzielen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind. In jedem Fall besteht das Ziel der in Artikel 13 Absatz 6 der AVMD-Richtlinie genannten Ausnahmen nicht darin, die auf nationaler Ebene bestehenden Ausnahmen zu ersetzen, die den Umfang der Verpflichtungen zum finanziellen Beitrag festlegen, sondern darin, Schutzmaßnahmen für grenzüberschreitend tätige Anbieter zu schaffen.

Die in diesem Abschnitt festgelegten Leitlinien gelten also unbeschadet der Freiheit der Zielmitgliedstaaten, unterschiedliche Schwellenwerte auf nationaler Ebene festzulegen, die für ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter gelten.

Hier ist anzumerken, dass Mitgliedstaaten, die die Verpflichtungen zur Leistung eines finanziellen Beitrags auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter anwenden, den Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit einhalten müssen. Wenn dort Ausnahmen auf nationaler Ebene gelten oder eingeführt werden, die auf in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Anbieter anwendbar sind, müssen diese Ausnahmen daher auf diskriminierungsfreie Weise auch für grenzüberschreitend tätige Anbieter gelten, selbst wenn die Schwellenwerte höher sind als gemäß diesem Leitfaden.

3. Geringer Umsatz

Bezüglich des Schwellenwerts für einen geringen Umsatz, der als Grundlage für eine Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 6 dienen sollte, stützt sich die Kommission auf die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ⁽⁵⁾.

Gemäß der bewährten Politikgestaltung sollten Kleinstunternehmen grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften ausgenommen werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es notwendig und verhältnismäßig ist, sie darin aufzunehmen ⁽⁶⁾. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der Schwellenwert für geringen Umsatz in Bezugnahme auf das in der oben genannten Empfehlung der Kommission ausgearbeitete Konzept der Kleinstunternehmen festgelegt werden könnte; im Besonderen könnte die Umsatzschwelle herangezogen werden, die bei der Definition von Kleinstunternehmen zugrunde gelegt wird (Unternehmen deren Jahresgesamtumsatz 2 Mio. EUR nicht überschreitet). Der Jahresumsatz des Unternehmens sollte gemäß den Bestimmungen der oben genannten Empfehlung der Kommission ermittelt werden, also unter Berücksichtigung des Umsatzes von Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen ⁽⁷⁾.

Aufgrund ihrer geringen Größe und knappen Ressourcen können Kleinstunternehmen unter Regulierungskosten besonders leiden. Durch die Ausnahme von Kleinstunternehmen von der Anwendung der Verpflichtungen zur Förderung europäischer Werke (Artikel 13 Absätze 1 und 2) wird der Zugang für neue Marktteilnehmer nicht behindert. Dieser Ansatz steht daher im Einklang mit dem Ziel, Anreize für die Gründung neuer Unternehmen zu schaffen und die Marktentwicklung zu fördern.

⁽⁵⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

⁽⁶⁾ http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/key_docs/docs/meg_guidelines.pdf

⁽⁷⁾ Siehe insbesondere Artikel 3 und 6 der Empfehlung.

Gleichzeitig geht aus Erwägungsgrund 40 der AVMD-Richtlinie hervor, dass „bei der Festlegung, wann ein Umsatz gering ist, die unterschiedlichen Größen der audiovisuellen Märkte in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten“. So liegt die Größe der nationalen Märkte in manchen Mitgliedstaaten in der Größenordnung einiger Millionen Euro. In einigen Fällen machen diese Märkte deutlich weniger als 10 Mio. EUR aus. Auf diesen Märkten könnte davon ausgegangen werden, dass selbst Kleinstunternehmen eine erhebliche Marktpräsenz haben.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass es Mitgliedstaaten mit kleineren nationalen audiovisuellen Märkten erlaubt sein sollte, niedrigere Umsatzschwellen festzulegen. Auf Grundlage der Markteigenschaften insgesamt könnten solche niedrigeren Schwellenwerte gerechtfertigt und verhältnismäßig sein, solange Unternehmen ausgenommen werden, auf die ein Anteil von weniger als 1 % der Gesamteinnahmen auf den betreffenden nationalen audiovisuellen Märkten entfällt.

4. Geringe Zuschauerzahl

4.1. Videobrufdienste

4.1.1. Methode

Ob eine Zuschauerzahl gering ist, kann nach Erwägungsgrund 40 der AVMD-Richtlinie „beispielsweise anhand der Nutzungsdauer oder der Verkäufe, je nach Art des Mediendienstes, festgelegt werden“. Bei linearen Diensten wird die Zuschauerzahl üblicherweise unter Bezugnahme auf die Nutzungsdauer ermittelt. Die Zuschauerzahl ist als Konzept im Bereich der Videobrufdienste nicht etabliert und es gibt keine in der Branche üblichen Indikatoren, die in allen Mitgliedstaaten verfügbar wären. Dementsprechend gibt es keine von Dritten geprüften Daten über die Zuschauerzahl, anhand derer ermittelt werden könnte, ob die Zuschauerzahl eines bestimmten Anbieters von Videobrufdiensten gering ist. Obwohl sich dies noch ändern könnte, ist es derzeit dennoch nötig, eine praktische Methode zur Bestimmung einer geringen Zuschauerzahl für die Zwecke von Artikel 13 der AVMD-Richtlinie für Anbieter von Videobrufdiensten festzulegen.

Wie in Erwägungsgrund 40 erläutert, kann das Konzept der Zuschauerzahl beispielsweise mit den Verkäufen des Dienstes in Verbindung gebracht werden. Da keine in der Branche etablierten Indikatoren vorhanden sind, ist die Kommission der Auffassung, dass dies derzeit die geeignetste Methode zur Messung der Zuschauerzahl im Bereich der Videobrufdienste ist.

Mit der Richtlinie wird es den Mitgliedstaaten nicht grundsätzlich verboten, andere Indikatoren zu verwenden, doch in diesen Leitlinien liegt der Fokus deshalb auf einer Methode zur Bestimmung der Zuschauerzahl von Anbietern von Videobrufdiensten auf Grundlage der Verkäufe des Dienstes.

Im Bereich der Videobrufdienste steht die Anzahl der Nutzer/Zuschauer eines bestimmten Dienstes für die Verkäufe. Insbesondere könnte die Zuschauerzahl anhand der Anzahl der aktiven Nutzer eines bestimmten Dienstes ermittelt werden, z. B. der Anzahl zahlender Abonnenten bei Videobrufdiensten auf Abonnementbasis (*Subscription Video on Demand*, SVOD), der Anzahl der Einzelkunden/Einzelkonten, über die Inhalte erworben werden, bei transaktionsbasierten Videobrufdiensten (*Transactional Video on Demand*, TVOD) und der Anzahl der einmaligen Besucher bei werbebasierten Videobrufdiensten (*Advertising Video on Demand*, AVOD).

Bei transaktionsbasierten Videobrufdiensten könnten unter aktiven Nutzern beispielsweise Nutzer zu verstehen sein, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg mindestens einen Inhalt aus dem Katalog erworben haben. Bei werbebasierten Videobrufdiensten könnte die Zuschauerzahl über die durchschnittliche Anzahl aktiver Nutzer in einem bestimmten Zeitraum ermittelt werden. Im Fall von Abonnenten, die für ein Dienstepaket bezahlen, das auch ein Konto für Videobrufdienste beinhaltet, ist es möglich, dass die Anzahl der zahlenden Abonnenten des ganzen Dienstepakets die Zuschauerzahl des Videobrufdienstes nicht akkurat widerspiegelt, da manche die Videobrufdienste eventuell nicht nutzen. Hier können die nationalen Behörden einen Indikator auf Grundlage der Anzahl der Nutzer anwenden, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums tatsächlich auf einen Videoinhalt des Dienstes zugegriffen haben. In all diesen Fällen sollte der betrachtete Zeitraum angemessen und aussagekräftig sein (d. h. nicht zu kurz), im Vorfeld festgelegt werden und bei der Umsetzung keine Belastung darstellen.

In der Praxis sollte die Zuschauerzahl anhand des Anteils der aktiven Nutzer ermittelt werden, den ein bestimmter Dienst erreicht: Die Zuschauerzahl eines Videobrufdienstes wäre demnach die Anzahl seiner Nutzer geteilt durch die Gesamtzahl der Nutzer von (vergleichbaren) Videobrufdiensten, die auf dem nationalen Markt verfügbar sind. Das Ergebnis wird mit 100 multipliziert, um den prozentualen Anteil zu erhalten.

Da Zuschaueranteile einen guten Indikator für die Verkäufe darstellen und die Marktstellung des betreffenden Dienstes in der Branche widerspiegeln, hätten Anbieter mit wenigen aktiven Nutzern dementsprechend keine erhebliche Marktpräsenz und die Anwendung einer Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 6 wäre gerechtfertigt. Diese Methode kommt auch dem Verständnis des Zuschaueranteils beim Fernsehen nahe, der den Anteil der Besitzer von Fernsehgeräten, der in einem bestimmten Zeitraum einen bestimmten Kanal eingeschaltet hat, gegenüber der Gesamtzahl an Fernsehgeräten in der Stichprobe wiedergibt.

4.1.2. Schwellenwerte

Die Kommission ist der Auffassung, dass Anbieter mit einem Zuschaueranteil von unter 1 % in einem Mitgliedstaat als Anbieter mit geringer Zuschauerzahl angesehen werden sollten. Dieser Schwellenwert zeigt eine vergleichsweise geringe Annahme der Dienste solcher Anbieter auf dem jeweiligen nationalen Markt an. Dies könnte etwa darauf zurückzuführen sein, dass ein Anbieter auf diesem nationalen Markt neu ist. Laut den verfügbaren Daten haben die größten Anbieter von Videoabrufdiensten auf Abonnementbasis in Europa ⁽⁸⁾ meistens einen Anteil von weit über 1 % auf den nationalen Märkten, auf denen sie vertreten sind.

Vor diesem Hintergrund hält es die Kommission grundsätzlich für angemessen, für diejenigen Anbieter eine Ausnahme von den Verpflichtungen nach Artikel 13 zu machen, auf die im jeweiligen Mitgliedstaat ein Zuschaueranteil von weniger als 1 % entfällt.

In Bezug auf Artikel 13 Absatz 1 bedeutet dies, dass die Anbieter von ihrem Herkunftsmitgliedstaat von der Einhaltung des verpflichtenden Mindestanteils in den (an den Herkunftsmitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichteten) Katalogen freigestellt werden, bei denen der Zuschaueranteil unter dem oben genannten Schwellenwert liegt. In Bezug auf Artikel 13 Absatz 2 bedeutet dies, dass die Anbieter vom Zielmitgliedstaat von der Verpflichtung entbunden werden, einen finanziellen Beitrag zur Produktion europäischer Werke zu leisten.

4.2. Lineare audiovisuelle Mediendienste

Bei linearen Diensten ist die Zuschauerzahl ein etabliertes Konzept, für dessen Erfassung es in mehreren Mitgliedstaaten Dienste gibt. Die Definition einer geringen Zuschauerzahl sollte deshalb auf Indikatoren beruhen, die im Bereich der audiovisuellen Mediendienste bereits anerkannt sind und verwendet werden, nämlich auf dem täglichen Zuschaueranteil ⁽⁹⁾, der für des Bezugsjahr berechnet wird.

Was die Präsenz ausländischer Anbieter betrifft, unterscheidet sich der Markt für lineare Dienste vom Markt für Videoabrufdienste. Die nationalen Märkte für Videoabrufdienste werden weitgehend von ausländischen Anbietern beherrscht. Für lineare Dienste gilt dies nicht. Die wichtigsten Akteure sind üblicherweise Fernsehkonzerne, deren Zuschaueranteil meist vollständig oder zu einem großen Teil aus dem Inland stammt. Einer neuen Studie zufolge zeichnet sich der Markt für audiovisuelle Mediendienste in der EU dadurch aus, dass wenige Fernsehkanäle einen Großteil der Zuschauer für sich gewinnen. Der Zuschaueranteil der großen Mehrheit der Fernsehkanäle ist sehr niedrig: Nur 5 % der Fernsehkanäle kommen auf einen Zuschaueranteil von über 10 % und der Zuschaueranteil von rund 80 % der Fernsehkanäle in einem bestimmten EU-Land liegt bei 2 % oder weniger ⁽¹⁰⁾.

Der Schwellenwert für eine geringe Zuschauerzahl könnte unter Berücksichtigung der Marktpräsenz und -stellung der Kanäle auf dem Markt für lineare audiovisuelle Mediendienste unter dem Aspekt der Zuschauerzahl ermittelt werden. Vor dem Hintergrund der Merkmale des Marktes für lineare Dienste sollten die Zuschauerzahlen von grenzübergreifenden Kanälen mit einem Zuschaueranteil von unter 2 % in einem entsprechenden Zielmitgliedstaat als gering im Sinne des Artikels 13 Absatz 6 der AVMD-Richtlinie gelten ⁽¹¹⁾. Insbesondere bei Anbietern mit mehreren zielgerichteten Kanälen könnten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Ausnahme die Stellung des Anbieters auf dem nationalen Markt insgesamt einbeziehen ⁽¹²⁾.

5. Anpassungen zur Berücksichtigung der Besonderheiten finanzieller Beiträge

In Artikel 13 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie werden zwei Arten von Verpflichtungen genannt, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, nämlich Direktinvestitionen in audiovisuelle Inhalte und Beiträge zu nationalen Fonds (Abgaben). Die Kommission ist der Auffassung, dass bei der Festlegung angemessener Schwellenwerte die unterschiedlichen Auswirkungen dieser Arten von Verpflichtungen auf grenzüberschreitend tätige Anbieter berücksichtigt werden sollten. Bei Direktinvestitionen (z. B. Produktion, Koproduktion, Erwerb von Rechten an Werken) ist üblicherweise ein höherer unternehmerischer Aufwand erforderlich als bei der Zahlung einer Abgabe, da sich der Umfang der finanziellen Beteiligung und die damit verbundenen Risiken unterscheiden. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Investition hängt auch von der Verfügbarkeit europäischer Werke ab, einschließlich von Produktionsprojekten, in die ein Anbieter die verfügbaren Mittel investieren kann.

⁽⁸⁾ Siehe z. B. „Main OTT SVOD groups in Europe by estimated number of subscribers“ (Dezember 2018), veröffentlicht als Teil des Jahrbuchs 2019 der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, Straßburg, Dezember 2018.

⁽⁹⁾ Überarbeitete Leitlinien für die Überwachung der Anwendung der Artikel 16 und 17 der Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie (AVMD-RL), Dok CC AVMSD (2011) 2, S. 3.

⁽¹⁰⁾ A. Schneeberger, „The internationalisation of TV audience markets in Europe“, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2019, S. 16.

⁽¹¹⁾ Diese Märkte zeichnen sich dadurch aus, dass einige Kanäle über sehr hohe Anteile (in der Regel entfallen 80 % des Zuschaueranteils auf 20 % der Kanäle) und viele Kanäle über niedrige Zuschauerzahlen verfügen (im Durchschnitt haben 80 % der Fernsehkanäle in Europa einen Zuschaueranteil von höchstens 2 %).

⁽¹²⁾ Sie könnten überprüfen, ob der Anbieter insgesamt einer der größten Anbieter ist, auf die 80 % des Zuschaueranteils in diesem Land entfallen.

Die Kommission geht davon aus, dass es in einigen Mitgliedstaaten, in Abhängigkeit von der Größe und Struktur des Marktes für audiovisuelle Medien, als wichtig angesehen werden könnte, die Verpflichtungen zur Leistung eines finanziellen Beitrags auch auf Abrufdienste mit einem Umsatz von weniger als 2 Mio. EUR und einem Zuschaueranteil von weniger als 1 % sowie auf grenzüberschreitend tätige lineare Dienste mit einem Zuschaueranteil von weniger als 2 %, insbesondere auf Pay-TV-Dienste, anzuwenden, da deren Präsenz auf den nationalen Märkten dennoch als erheblich gelten kann. Um solchen Situationen Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten entscheiden, in angemessen begründeten Fällen und im Einklang mit ihren kulturpolitischen Zielen, einschließlich des Ziels, die Tragfähigkeit von Finanzierungssystemen für audiovisuelle Inhalte und Filme zu sichern, niedrigere Schwellenwerte anzuwenden.

Bei der Festsetzung von Schwellenwerten und finanziellen Beiträgen sollten die finanziellen Möglichkeiten des Dienstes und die Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, die Marktentwicklung nicht untergraben und der Markteintritt neuer Teilnehmer ermöglicht werden.

In Bezug auf Verpflichtungen zur grenzüberschreitenden Direktinvestition fordert die Kommission die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit größeren Märkten für audiovisuelle Medien, dazu auf, auch Ausnahmen für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 2 Mio. EUR ⁽¹³⁾ durch einen höher angesetzten Schwellenwert in Erwägung zu ziehen, oder diesen zumindest weniger belastende Verpflichtungen zur Investition aufzuerlegen, insbesondere mit Blick auf die möglichen Schwierigkeiten, im jeweiligen Mitgliedstaat audiovisuelle Produktionen zur Investition der verfügbaren Mittel zu finden.

IV. VERFAHRENSTECHNISCHE BEMERKUNGEN

Die Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der AVMD-Richtlinie obliegt zwar den nationalen Behörden, doch diese werden dazu angehalten, in den von diesen Leitlinien abgedeckten Bereichen aktiv mit den entsprechenden Behörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation könnte insbesondere mit Blick auf die Erhebung einschlägiger Daten oder Informationen und zur Eindämmung des Risikos abweichender Auslegungen durch die nationalen Behörden stattfinden. Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) könnte ein geeignetes Forum zur Erleichterung der Zusammenarbeit sein.

Vor diesem Hintergrund werden die nationalen Regulierungsbehörden aufgefordert, im Rahmen der ERGA Informationen, Daten und bewährte Verfahren auszutauschen und etwaige Fragen zu erörtern, die bei der Anwendung der vorliegenden Leitlinien aufkommen. Dabei sollte die ERGA die Kommission in Kenntnis setzen, sollten die von den nationalen Regulierungsbehörden verfolgten Ansätze erhebliche Fragen aufwerfen. Die Kommission wird den AVMD-Kontaktausschuss über derlei Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Im Rahmen der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der AVMD-Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Anwendung der vorliegenden Leitlinien in Kenntnis setzen.

⁽¹³⁾ Berechnet gemäß der oben genannten Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Juli 2020

(2020/C 223/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1325	CAD	Kanadischer Dollar	1,5333
JPY	Japanischer Yen	121,78	HKD	Hongkong-Dollar	8,7769
DKK	Dänische Krone	7,4516	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7293
GBP	Pfund Sterling	0,90505	SGD	Singapur-Dollar	1,5753
SEK	Schwedische Krone	10,4848	KRW	Südkoreanischer Won	1 350,51
CHF	Schweizer Franken	1,0642	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,2761
ISK	Isländische Krone	157,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9498
NOK	Norwegische Krone	10,6218	HRK	Kroatische Kuna	7,5610
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 328,00
CZK	Tschechische Krone	26,705	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8441
HUF	Ungarischer Forint	352,83	PHP	Philippinischer Peso	55,871
PLN	Polnischer Zloty	4,4689	RUB	Russischer Rubel	81,3769
RON	Rumänischer Leu	4,8375	THB	Thailändischer Baht	35,158
TRY	Türkische Lira	7,7743	BRL	Brasilianischer Real	5,9745
AUD	Australischer Dollar	1,6230	MXN	Mexikanischer Peso	25,1207
			INR	Indische Rupie	84,4535

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9880 — Permira/Warburg/Tilney/Smith & Williamson)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 223/05)

1. Am 26. Juni 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Permira Holdings Limited („Permira“, Guernsey);
- Warburg Pincus LLC („Warburg Pincus“, USA);
- Tilney Group Limited („Tilney“, Vereinigtes Königreich), das letztlich von Permira Holdings Limited („Permira“, Guernsey) kontrolliert wird, und
- Smith & Williamson Holdings Limited („Smith & Williamson“, Vereinigtes Königreich).

Permira und Warburg Pincus übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Smith & Williamson und Tilney. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Permira ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsleistungen erbringt.
- Warburg Pincus ist ein weltweit tätiges Private-Equity-Unternehmen mit Sitz in New York. Die Portfolio-Unternehmen von Warburg Pincus sind in einer Vielzahl von Sektoren tätig, darunter Energie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie- und Unternehmensdienstleistungen, Technologie, Medien und Telekommunikation.
- Tilney ist ein unabhängiges Vermögensverwaltungsunternehmen mit Sitz in London und Niederlassungen im gesamten Vereinigten Königreich. Tilney erbringt in erster Linie Dienstleistungen in den Bereichen Finanzplanung, Anlageverwaltung und Beratung für Privatkunden.
- Smith & Williamson ist ein unabhängiges Finanzdienstleistungen und gewerbliche Dienstleistungen anbietendes Unternehmen mit Sitz in London und Niederlassungen im gesamten Vereinigten Königreich und in Irland. Smith & Williamson bietet gewerbliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich Finanz- und Vermögensverwaltung für Einzelpersonen und Unternehmen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ^(?) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9880 — Permira/Warburg/Tilney/Smith & Wiliamson

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

^(?) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2020/C 223/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Änderungsantrag einzulegen.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012**„Casciotta d'Urbino“****EU-Nr.: PDO-IT-0005-AM01 — 30.7.2018****g.U. (X) g.g.A. ()****1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

Consorzio di Tutela Casciotta d'Urbino DOP, Via Corbara, 81-61030 Colli Metauro (Pesaro e Urbino, Italia), Tel. +39 0721879832, Fax +39 0721879807, E-Mail: casciottdiurbino@it

Die Schutzgemeinschaft „Casciotta d'Urbino g.U.“ (Consorzio di Tutela Casciotta d'Urbino DOP) ist eine Vereinigung von Erzeugern des Käses „Casciotta d'Urbino“. Sie ist nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 12511 des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft vom 14. Oktober 2013 berechtigt, einen Änderungsantrag zu stellen.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung/en bezieht/beziehen

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges: Die Artikel der Spezifikation wurden umbenannt, und es wurden einige Artikel zur Bezeichnung und zur Kontrollstelle hinzugefügt.

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

4. Art der Änderung(en)

- Nach Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A.
- Nach Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

5. Änderung(en)

Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Casciotta d'Urbino“ wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates eingetragen.

Genauere Angaben zu der geschützten Ursprungsbezeichnung sind der Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft vom 4. August 1993, der Zusammenfassung und einem fünfseitigen Bericht zu entnehmen.

Die Änderung besteht darin, dass alle in den verschiedenen Dokumenten enthaltenen Informationen in die Produktspezifikation übernommen werden, um die Spezifikation mit der EU-Verordnung in Einklang zu bringen.

Beschreibung des Erzeugnisses

Die Änderung betrifft Artikel 2 der Spezifikation (Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft vom 4. August 1995), jetzt Punkt 3.2 des Einziges Dokuments.

— Für die Höhe der Käselaibe muss eine höhere Obergrenze angegeben werden.

Der derzeitige Wortlaut:

„Höhe der Käselaibe zwischen 5 und 7 cm“.

wird ersetzt durch:

„Höhe der Käselaibe zwischen 5 und 9 cm“.

Die Kontrollen haben im Laufe der Jahre ergeben, dass die Käselaibe höher als die derzeit in der Spezifikation angegebenen 7 cm sein können, während der Durchmesser und das Gewicht unverändert bleiben.

Die Angabe zur Höhe muss korrigiert werden, um zu verhindern, dass Käselaibe nur deshalb als nicht konform eingestuft werden, weil bei der Festlegung der Produktspezifikation aufgrund der nicht ganz repräsentativen verfügbaren Daten zu den tatsächlichen Herstellungsbedingungen des Käses „Casciotta d'Urbino“ ein Fehler unterlaufen ist.

— Der folgende Wortlaut wird hinzugefügt:

„Alle nach den geltenden Vorschriften zulässigen Stoffe dürfen zur Oberflächenbehandlung der Käselaibe verwendet werden. Die Oberfläche (Rinde) ist nicht zum Verzehr geeignet.“

Auch wenn diese bei einigen Käseherstellern übliche Praxis nach der derzeitigen Spezifikation nicht verboten ist, erscheint es ratsam, einen solchen ausdrücklichen Hinweis einzufügen.

Geografisches Gebiet

Der Abschnitt über das geografische Gebiet wurde angepasst, um Änderungen der Verwaltungsgliederung Rechnung zu tragen; einige Gemeinden gehören jetzt zur Provinz Rimini. Artikel 1 der Spezifikation (Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft vom 4. August 1995), Buchstabe f der Zusammenfassung, Punkt 4 des Einziges Dokuments.

Der derzeitige Wortlaut:

„Der Käse ‚Casciotta d'Urbino‘ wird in der Provinz Pesaro e Urbino hergestellt und gereift, die auch das Ursprungsgebiet der verwendeten Milch ist.“

wird ersetzt durch:

„Der Käse ‚Casciotta d'Urbino‘ wird in der Provinz Pesaro e Urbino sowie in den Gemeinden Novafeltria, Talamello, Sant'Agata Feltria, Casteldelci, Maiolo, San Leo und Pennabilli in der Provinz Rimini hergestellt und gereift. Dies ist auch das Ursprungsgebiet der verwendeten Milch.“

Das geografische Gebiet selbst ist unverändert geblieben, nur gehören einige Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Bezeichnung Teil der Provinz Pesaro e Urbino waren, jetzt zur Provinz Rimini.

Ursprungsnachweis

Ein spezieller Artikel zum Ursprungsnachweis, der bisher nicht in der Produktspezifikation enthalten war, muss hinzugefügt werden.

Der Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 4

Ursprungsnachweis

Jede Phase des Herstellungsverfahrens wird überwacht, und sämtliche Zugänge und Abgänge werden registriert. Die auf diese Weise gewährleistete Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse wird ferner dadurch unterstützt, dass Landwirte, Käseerzeuger, Reiferäume, Portionier- und Verpackungsbetriebe in Registern der Kontrollstelle geführt werden und sichergestellt ist, dass alle erzeugten Mengen unverzüglich gemeldet werden. Alle in den Registern geführten Personen und Einrichtungen werden von der Kontrollstelle gemäß der Spezifikation und dem einschlägigen Kontrollplan kontrolliert.“

Durch die zusätzlichen Angaben zum Ursprungsnachweis wird die Produktspezifikation mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Einklang gebracht.

Erzeugungsverfahren

— In Artikel 2 Absatz 1 der Produktspezifikation werden folgende Angaben gestrichen:

- die Beschreibung als „halbgekochter Käse“;
- die Worte „von zwei täglichen Melkgängen“.

Der derzeitige Wortlaut:

„Casciotta d'Urbino“ ist ein halbgekochter Käse aus Milch — 70 bis 80 % Vollmilch von Schafen und 20 bis 30 % Kuhvollmilch von zwei täglichen Melkgängen —, der aus dem in Artikel 3 bezeichneten Gebiet stammt.“

wird ersetzt durch:

„Casciotta d'Urbino“ ist ein Käse aus Milch — 70 bis 80 % Vollmilch von Schafen und 20 bis 30 % Vollmilch von Kühen —, der aus dem in Artikel 3 bezeichneten Gebiet stammt.“

Das Wort „halbgekocht“ wird gestrichen, weil „Casciotta d'Urbino“ die Kriterien für die Definition eines „halbgekochten Käses“ (formaggio a pasta semicotta) in den allgemein üblichen Klassifikationen nicht erfüllt. Im Laufe der Jahre hat diese Definition bei den Kontrollen immer wieder Probleme bereitet. Durch die Streichung des Wortes wird eine Ungenauigkeit in der derzeitigen Spezifikation korrigiert, ohne dass sich an der Spezifität und den Merkmalen des Erzeugnisses etwas ändert.

Der Hinweis auf zwei tägliche Melkgänge entfällt, weil es möglich sein muss, Melkroboter einzusetzen.

Jahrelange Untersuchungen haben gezeigt, dass lediglich kontrolliert werden muss, ob das vorgeschriebene Verhältnis von Fett zu Kasein stimmt, um zu gewährleisten, dass der Käse die in der Produktspezifikation festgelegten Merkmale aufweist. Der Einsatz von Melkrobotern hat weder aus technischer noch wissenschaftlicher Sicht Einfluss auf die Eigenschaften der Milch, wohingegen die Tierschutzstandards verbessert werden.

— Angaben zu den Viehrassen und deren Ernährung, die bisher nur in den Dokumenten der Schutzgemeinschaft „Casciotta d'Urbino“ enthalten waren, müssen in die Spezifikation aufgenommen werden.

Die im Dossier zur Eintragung des Namens „Casciotta d'Urbino“ genannte Liste der Rassen ist nur eine repräsentative, nicht erschöpfende Liste der zum Zeitpunkt der Eintragung in den Betrieben gehaltenen Schafrassen.

Die dem Eintragungsantrag für die Kommission beigefügten Unterlagen enthalten keine Angaben zu den Rinderrassen, während folgende Schafrassen aufgeführt sind: Sarda, Sopravissana, Gentile di Puglia, Vissana, Merino.

In den umfassenderen und detaillierteren Unterlagen der Erzeugervereinigung sind aufgeführt:

Schafrassen: Sarda, Sopravissana, Gentile di Puglia, Merino, Comisana, Massese, Vissana, Cornella White, Fabrianese, Pinzirita und Kreuzungen dieser Rassen;

Rinderrassen: Italienische Holsteiner, Italienisches Braunvieh, Italienische Rotbunte, Jersey und Kreuzungen dieser Rassen.

Daher wird die vollständige Liste der Schaf- und Rinderrassen, deren Milch zur Herstellung von „Casciotta d'Urbino“ verwendet wird, mit dem vorgeschlagenen Wortlaut in die Spezifikation aufgenommen.

Außerdem wird vorgeschlagen, folgende Schafrassen hinzuzufügen: Delle Langhe, Lacaune und Assaf.

Die Aufnahme der genannten Rassen ist auch deshalb gerechtfertigt, weil sie für eine halbstationäre Unterbringung geeignet sind. Seit etwa zehn Jahren sind die landwirtschaftlichen Betriebe immer wieder Angriffen von Wölfen ausgesetzt, die das Gebiet sogar tagsüber durchstreifen, sodass die Landwirte gezwungen sind, Weidezeiten zu verkürzen und Rassen den Vorzug zu geben, die sich besser für eine Stallhaltung eignen, falls es erforderlich ist.

Der einzufügende neue Text hat folgenden Wortlaut:

„Die Schafrassen sind: Sarda, Sopravissana, Gentile di Puglia, Merino, Comisana, Massese, Vissana, Cornella White, Fabrianese, Delle Langhe, Lacaune, Assaf, Pinzirita und Kreuzungen dieser Rassen.

Die Kuhmilch stammt von Italienischen Holsteinern, Italienischem Braunvieh, Italienischen Rotbunten, Jersey und Kreuzungen dieser Rassen.“

Der Abschnitt zum Tierfutter hat folgenden Wortlaut:

„Die Tiere können im Stall oder auf der Weide gehalten werden.

Mindestens 50 % des Grundfutters der Milchkühe, das aus (frischem oder eingelagertem) Grünfutter, anderen Futtermitteln oder Futtermittelkonzentraten besteht und an laktierende Kühe, trockenstehende Kühe und über 7 Monate alte Färsen verfüttert wird, müssen aus dem in Artikel 3 bezeichneten Ursprungsgebiet stammen. Mindestens 75 % der Trockenmasse im Grünfutter der Tagesration sollten aus Futtermitteln stammen, die in dem in Artikel 3 bezeichneten Milcherzeugungsgebiet erzeugt wurden. Als Grünfutter zugelassen sind: Frischfutter von Dauer- oder Wechselgrünland, Futterpflanzen, feldgetrocknetes Heu, Getreidestroh, Grassilage, Grashäcksel und Heusilage. Als andere Futtermittel zugelassen sind: Getreide und Getreideerzeugnisse, Maisschlempe, Ölsaaten und Ölsaatenerzeugnisse, Knollen und Wurzeln, Trockenfutter und Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie wie Melasse und/oder Derivate, ausschließlich als Verarbeitungshilfsstoffe und Aromastoffe bis maximal 2,5 % der Trockenmasse in der Tagesration. Ebenfalls zugelassen sind: Hülsenfrüchte und getrocknetes Johannisbrot und ihre Derivate, Fette, Mineralsalze, soweit sie gesetzlich zugelassen sind, und Zusatzstoffe wie Vitamine, Spurenelemente, Aminosäuren, Aromastoffe und Antioxidantien, soweit sie gesetzlich zugelassen sind, wobei ausschließlich natürliche oder naturidentische Antioxidantien und Aromastoffe verwendet werden dürfen. Inaktive Bierhefe in Vormischungen von Futtermittelzusatzstoffen ist ebenfalls zulässig.

Mindestens 50 % des Grundfutters der Schafe, das aus (frischem oder eingelagertem) Grünfutter, anderen Futtermitteln und/oder Futtermittelkonzentraten besteht, müssen aus dem in Artikel 3 bezeichneten Ursprungsgebiet stammen. Mindestens 75 % der Trockenmasse im Grünfutter der Tagesration sollten aus Futtermitteln stammen, die in dem in Artikel 3 bezeichneten Milcherzeugungsgebiet erzeugt wurden.

Das Futter für beide Tierarten stammt nicht ausschließlich aus dem geografischen Gebiet, da immer mehr landwirtschaftliche Betriebe aufgeben und das Gebiet aufgrund seiner geografischen und klimatischen Bedingungen nicht in der Lage ist und wohl auch künftig nicht in der Lage sein wird, den gesamten Futtermittelbedarf der Betriebe zu decken. Da keine anderen hochwertigen Futtermittel ersatzweise aus dem Gebiet zu beschaffen sind, müssen Futtermittel, Futterkonzentrate und Ergänzungsfuttermittel von außerhalb zugelassen werden. Diese Produkte weisen hohe Abbau- und Auflösungsraten auf (Futtermittel mit einer Partikelgröße von weniger als 0,8 cm); sie liefern Energie (hauptsächlich durch Reservekohlenhydrate wie Stärke) sowie leicht verfügbares Protein für das Mikrobiom. Da ihre Rolle auf die physiologische Unterstützung des Mikrobioms beschränkt ist, haben sie keinen Einfluss auf die Merkmale der Milch und des Käses ‚Casciotta d'Urbino‘. Die Aufnahme einer reichhaltigen, auf Grünfutter basierenden Ration, bei der mindestens 75 % der Trockenmasse im Grünfutter der Tagesration aus dem Gebiet stammen, trägt zu den chemischen und sensorischen Eigenschaften des Rohstoffs und des Endprodukts bei. Damit ist ein wesentlicher Zusammenhang zwischen dem Rohstoff, dem Endprodukt und dem geografischen Gebiet gegeben.“

Durch diese Änderung wird die Produktspezifikation mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Einklang gebracht.

— Änderung von Artikel 2 Buchstabe a der derzeitigen Spezifikation:

In diesem Artikel wird jetzt festgelegt, dass rohe oder pasteurisierte Milch verwendet werden kann. Außerdem dürfen Starterkulturen eingesetzt werden. Auch der Satz, in dem die Phase nach der Entnahme des Käsebruchs beschrieben wird, wurde geändert.

Der derzeitige Wortlaut:

„Die Schaf- und Kuhmilch wird mit Lab in flüssiger und/oder Pulverform bei etwa 35 °C dickgelegt. Die Käselaibe werden auf charakteristische Weise von Hand in geeignete Formen gepresst.“

wird ersetzt durch:

„Die rohe oder pasteurisierte Schaf- und Kuhmilch wird mit Lab in flüssiger und/oder Pulverform bei etwa 35 °C dickgelegt. Starterkulturen dürfen verwendet werden. Der Bruch wird in geeignete Formen gepresst, damit die Molke ablaufen kann.“

Da in der derzeitigen Spezifikation nicht angegeben ist, ob rohe oder wärmebehandelte Milch verwendet werden soll, wurde es als sinnvoll erachtet anzugeben, dass sowohl rohe als auch wärmebehandelte Milch verarbeitet werden kann (auch um eine ordnungsgemäße Überwachung zu ermöglichen). Dies war schon immer übliche Praxis bei der Herstellung von „Casciotta d'Urbino“.

Die mikrobiologischen Eigenschaften der Milch konnten in den letzten Jahren so verbessert werden, dass immer weniger Bakterien vorhanden sind, was manchmal zu Problemen bei der Koagulation und Reifung geführt hat. Um solche Probleme zu vermeiden, sieht die Spezifikation jetzt die Möglichkeit vor, dass Milchstarterkulturen verwendet werden dürfen.

— Artikel 2 Buchstabe b wurde geändert.

Der derzeitige Wortlaut:

„Die Käseerzeuger können den Käse entweder trockensalzen oder zwischen Salzbad und Trockensalzen abwechseln. Der Käse reift je nach Größe 20 bis 30 Tage lang bei einer Temperatur von 10 bis 14 °C und einer Luftfeuchtigkeit von 80 bis 90 %.“

wird ersetzt durch:

„Salzen: Die Käseerzeuger können die Käselaibe trockensalzen oder in Salzlake baden. Der Käse reift je nach Größe 15 bis 30 Tage lang bei einer Temperatur von 8 bis 14 °C und einer Luftfeuchtigkeit von 80 bis 90 %.“

Die Beschreibung des Salzens wurde geändert, die Mindestreifzeit wurde von 20 auf 15 Tage verkürzt, und die Mindestreifetemperatur wurde von 10 °C auf 8 °C gesenkt.

Die Erzeuger verwendeten in der Spezifikation das Wort „abwechseln“, um die beiden Möglichkeiten als „Alternativen“ vorzusehen und die Wahl zwischen den beiden Optionen zu haben. Daher wurde beschlossen, die Beschreibung dieses Produktionsschritts zu vereinfachen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Durch die technologischen Fortschritte, die die Käseerzeuger im Laufe der Jahre erreicht haben, einschließlich der Anpassungen an die Gesundheits- und Hygienevorschriften der EU, wurde der Produktionsprozess so verbessert, dass die in der Produktspezifikation für „Casciotta d'Urbino“ festgelegten Standards mit einer kürzeren Reifezeit erreicht werden können.

Die Senkung der Reifetemperaturen war notwendig, weil durch die Verwendung von präziseren Thermometern in den Reiferäumen für den Käse „Casciotta d'Urbino“ in den letzten Jahren deutlich wurde, dass dieser Parameter geändert werden muss, um zu verhindern, dass ein Erzeugnis mit den Merkmalen von „Casciotta d'Urbino“ als nicht konform eingestuft wird.

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

In die Spezifikation muss auch ein spezieller Artikel zum Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet aufgenommen werden, der bisher nur in der Zusammenfassung enthalten war. Die Angaben unter den Buchstaben d und f der Zusammenfassung sind daher als Artikel 6 mit der Überschrift „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ in die Spezifikation aufzunehmen. Es wurden auch einige in der EU-Verordnung vorgesehene Informationen hinzugefügt.

Der einzufügende Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 6

Zusammenhang mit dem lokalen Gebiet

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ergibt sich aus den spezifischen lokalen Boden- und Klimabedingungen und aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit, in deren Mittelpunkt die Nutzung des lokalen Weidelands steht. Der besonnene Umgang mit stark degradierten oder von Degradation bedrohten Weideflächen verhindert eine Übernutzung und verbessert die Merkmale der Weiden durch ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Agrar-, Wald- und Weidenutzung. Hinzu kommt die Extensivierung der pflanzlichen Erzeugung, die nicht nur zur Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Flächen beiträgt, sondern auch deren Zusammensetzung bestimmt und der Milch und damit dem Käse den typischen Geruch und Geschmack verleiht. Welchen Einfluss der Mensch hatte, belegt die Tatsache, dass der Käse schon seit langer Zeit in dem abgegrenzten Gebiet hergestellt wird und sich im ganzen Gebiet verbreitet hat.

Die Schaf- und Rinderhaltung geht bis auf das Jahr 1500 zurück, als sie durch die Politik der Herzöge aus den Häusern Montefeltro und Rovere begünstigt wurde, die die Wanderweidewirtschaft auf ihren Ländereien einschränken wollten.

Viele Zeugnisse aus der Renaissance belegen, dass Käse schon damals in dem abgegrenzten Gebiet verbreitet war.

Das Erzeugnis zeichnet sich durch seine Größe, sein Gewicht und seine Höhe aus, die bedingt sind durch die Verwendung von Terrakotta- und Tonformen mit einem geschlossenen, gewölbten Boden und einem kleinen Loch zum Abtropfen der Molke, wie sie für das Gebiet um Urbania typisch sind.

Ein weiteres besonderes Merkmal ist die Zusammensetzung der Milchsorten, aus denen der Käse hergestellt wird (70 % Schafmilch und 30 % Kuhmilch).

Die Herstellungsverfahren, die jahrhundertealten Traditionen sowie die Klima- und Umweltbedingungen verleihen diesem Erzeugnis seine besonderen organoleptischen und Handelseigenschaften. Der Käse ‚Casciotta d’Urbino‘ hat eine dünne Rinde, die nach der Reifung eine strohgelbe Farbe aufweist. Im Anschnitt zeigt sich ein weißlicher bis strohgelber Teig mit weicher, bröckeliger Textur und einer charakteristischen Verteilung kleiner Löcher (sogenannter ‚buchini‘, die durch natürliche Gasbildung entstehen). Da ‚Casciotta d’Urbino‘ nicht lange reift, behält er die typischen Aromen frischer Milch, die vor allem in seinem frischen, aromatischen Duft wahrnehmbar sind. Der Käse hat einen süßen, vollmundigen und angenehm säuerlichen Geschmack, der typisch für Schaf- und Kuhmilch ist.“

Kennzeichnung

Der Artikel, in dem ausgeführt ist, wie das Erzeugnis zu kennzeichnen und in Verkehr zu bringen ist, muss erweitert werden (Artikel 3 der derzeitigen Spezifikation, Artikel 8 der vorgeschlagenen Spezifikation). Die Spezifikationen für das g.U.-Logo, die bisher in einem Anhang beschrieben wurden, sollen in den Hauptteil der Produktspezifikation übernommen werden.

Der derzeitige Wortlaut:

„Käse mit der Ursprungsbezeichnung „Casciotta d’Urbino“ wird vor dem Inverkehrbringen mit dem in Anhang A (Bestandteil dieser Verordnung) abgebildeten Logo gekennzeichnet, womit garantiert ist, dass er alle einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllt.“

wird ersetzt durch:

„Der Käse mit der g.U. „Casciotta d’Urbino“ wird als ganzer Käselaiab oder in Stücken in Verkehr gebracht.

Auf einer der beiden flachen Seiten des angebotenen Erzeugnisses wird ein Kennzeichnungsetikett angebracht.

Neben dem Produktlogo, dem EU-Zeichen und dem spezifischen Wortlaut (gemäß den EU-Vorschriften) sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben muss auf dem Etikett in deutlich lesbarer Schrift Folgendes vermerkt sein:

- ‚Casciotta d’Urbino‘; nicht zu übersetzen, gefolgt von der Abkürzung DOP (oder g.U.) oder der ausgeschriebenen, gegebenenfalls zu übersetzenden Angabe ‚Denominazione di Origine Protetta‘ (geschützte Ursprungsbezeichnung);
- Name, Firma und Anschrift des Käseerzeugers, der Reiferäume und des Verpackungsbetriebs.

Das Erzeugnis kann vakuumverpackt als ganzer Käselaiab oder in Stücken verkauft werden.

Angaben wie Namen, Firmen- oder Markennamen dürfen verwendet werden, sofern sie keinen anpreisenden Charakter haben und die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht irreführen. Andere wahrheitsgemäße und nachprüfbar Angaben, die nach geltendem Recht zulässig sind, dürfen ebenfalls verwendet werden, sofern sie dem Zweck und dem Inhalt dieser Produktspezifikation nicht entgegenstehen.

Das Logo besteht aus der abstrakten Darstellung eines Käselaiabs, aus dem ein Viertel herausgeschnitten ist. Der Käselaiab ist strohgelb eingefärbt (in den zwei Farbstufen Pantone 102 und Pantone 100) und wird von einer blauen Konturlinie umrandet (Pantone Reflex Blue).

Unter dem Käselaiab erscheint ein schwalbenschwänziges Band in roter Farbe (Pantone 032).

Über dem Logo steht in einem Halbkreis der Name ‚Casciotta d’Urbino‘ (Schriftart Futura Bold in Pantone Reflex Blue).

Das Logo kann an verschiedene Verwendungszwecke angepasst werden.



Durch diese zusätzlichen Informationen wird der Artikel umfassender und für die Verbraucherinnen und Verbraucher besser verständlich.“

Sonstiges

- Ein spezieller Artikel zum Produktnamen, der in der Spezifikation bisher noch nicht enthalten war, muss hinzugefügt werden.

Der neue Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

Die geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) „Casciotta d’Urbino“ darf nur für Käse verwendet werden, der die Bedingungen und Anforderungen dieser Produktspezifikation erfüllt.“

- Ein spezieller Artikel zur Kontrollstelle, der in der Spezifikation bisher noch nicht enthalten war, wurde hinzugefügt.

Der neue Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 7

Kontrollen

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 prüft eine Kontrollstelle, ob das Erzeugnis den Anforderungen der Spezifikation entspricht.

Zuständig für die Prüfung, ob das Erzeugnis den Anforderungen der Spezifikation entspricht, ist die öffentliche Kontrollbehörde Autorità Pubblica di Controllo (APC) der Agenzia Servizi al Settore Agroalimentare delle Marche (ASSAM) (Via dell’Industria n. 1, 60027 Osimo Stazione (Ancona, Italia), Tel. +39 0718081, Fax +39 07185979, E-Mail: direzione@assam.marche.it).“

Durch diese Änderung wird die Produktspezifikation mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Einklang gebracht.

- Die Artikel der Spezifikation wurden umbenannt, und einige Artikel zur Kontrollstelle wurden eingefügt, sodass die Spezifikation jetzt folgende Artikel enthält:

Artikel 1 Name, Artikel 2 Merkmale des Erzeugnisses, Artikel 3 Erzeugungsgebiet, Artikel 4 Ursprungsnachweis, Artikel 5 Erzeugungsverfahren, Artikel 6 Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Artikel 7 Kontrollen, Artikel 8 Verpackung und Kennzeichnung.

Durch diese Änderung lassen sich alle nach Maßgabe der EU-Verordnung erforderlichen Angaben in der Spezifikation konsolidieren, was die Lesbarkeit erleichtert.

EINZIGES DOKUMENT

„Casciotta d’Urbino“

EU-Nr.: PDO-IT-0005-AM01 — 30.7.2018

g.U. (X) g.g.A. ()

1. **Name(n)**

„Casciotta d’Urbino“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.3. Käse

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Beim Inverkehrbringen weist der Käse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Casciotta d’Urbino“ folgende Merkmale auf:

Form: ein flacher zylinderförmiger Käselaiß mit gewölbten Seiten;

Abmessungen: Durchmesser 12 bis 16 cm und Höhe 5 bis 9 cm;

Gewicht je nach Größe zwischen 800 und 1200 g;

Äußeres: dünne Rinde von ca. 1 mm, ausgereift von strohgelber Farbe;

Teig: weiche, bröckelige Konsistenz mit charakteristischer Verteilung kleiner Löcher, im Anschnitt von weißlicher bis strohgelber Farbe;

Geschmack: milder Geschmack, der für diese Art der Käseherstellung typisch ist;

Fettgehalt in der Trockenmasse: mindestens 45 %. Das Erzeugnis wird als Tafelkäse angeboten.

Alle nach den geltenden Vorschriften zulässigen Stoffe dürfen zur Oberflächenbehandlung der Käselaiße verwendet werden. Die Oberfläche (Rinde) ist nicht zum Verzehr geeignet.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

„Casciotta d’Urbino“ ist ein Käse, der aus 70 bis 80 % Vollmilch von Schafen und 20 bis 30 % Vollmilch von Kühen hergestellt wird.

Folgende Schafrassen sind zulässig: Sarda, Sopravissana, Gentile di Puglia, Merino, Comisana, Massese, Vissana, Cornella White, Fabrianese, Delle Langhe, Lacaune, Assaf, Pinzirita und Kreuzungen dieser Rassen.

Die Kuhmilch stammt von Italienischen Holsteinern, Italienischem Braunvieh, Italienischen Rotbunten, Jersey und Kreuzungen dieser Rassen.

Die Tiere können im Stall oder auf der Weide gehalten werden.

Mindestens 50 % des Grundfutters der Milchkühe, das aus (frischem oder eingelagertem) Grünfutter, anderen Futtermitteln oder Futtermittelkonzentraten besteht und an laktierende Kühe, trockenstehende Kühe und über 7 Monate alte Färsen verfüttert wird, müssen aus dem unter Punkt 4 bezeichneten Ursprungsgebiet stammen. Mindestens 75 % der Trockenmasse im Grünfutter der Tagesration müssen aus Futtermitteln stammen, die in dem unter Punkt 4 bezeichneten abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt wurden. Als Grünfutter zugelassen sind: Frischfutter von Dauer- oder Wechselgrünland, Futterpflanzen, feldgetrocknetes Heu, Getreidestroh, Grassilage, Grashäcksel und Heusilage. Als andere Futtermittel zugelassen sind: Getreide und Getreideerzeugnisse, Maisschlempe, Ölsaaten und Ölsaatenerzeugnisse, Knollen und Wurzeln, Trockenfutter und Nebenerzeugnisse aus der Zuckerindustrie wie Melasse und/oder Derivate, ausschließlich als Verarbeitungshilfsstoffe und Aromastoffe bis maximal 2,5 % der Trockenmasse in der Tagesration. Ebenfalls zugelassen sind: Hülsenfrüchte und getrocknetes Johannisbrot und ihre Derivate, Fette, Mineralsalze, soweit sie gesetzlich zugelassen sind, und Zusatzstoffe wie Vitamine, Spurenelemente, Aminosäuren, Aromen und Antioxidantien, soweit sie gesetzlich zugelassen sind, wobei ausschließlich natürliche oder naturidentische Antioxidantien und Aromen verwendet werden dürfen. Inaktive Bierhefe in Vormischungen von Futtermittelzusatzstoffen ist ebenfalls zulässig.

Mindestens 50 % des Grundfutters der Schafe, das aus (frischem oder eingelagertem) Grünfutter, anderen Futtermitteln und/oder Futtermittelkonzentraten besteht, müssen aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammen. Mindestens 75 % der Trockenmasse im Grünfutter der Tagesration sollten aus Futtermitteln stammen, die in dem unter Punkt 4 bezeichneten Milcherzeugungsgebiet erzeugt wurden.

Das Futter für beide Tierarten stammt nicht ausschließlich aus dem geografischen Gebiet, da immer mehr landwirtschaftliche Betriebe aufgeben und das Gebiet aufgrund seiner geografischen und klimatischen Bedingungen nicht in der Lage ist und wohl auch künftig nicht in der Lage sein wird, den gesamten Futtermittelbedarf der Betriebe zu decken. Da keine anderen hochwertigen Futtermittel ersatzweise aus dem Gebiet zu beschaffen sind, müssen Futtermittel, Futtermittelkonzentrate und Ergänzungsfuttermittel von außerhalb zugelassen werden. Diese Produkte weisen hohe Abbau- und Auflösungsraten auf (Futtermittel mit einer Partikelgröße von weniger als 0,8 cm); sie liefern Energie (hauptsächlich durch Reservekohlenhydrate wie Stärke) sowie leicht verfügbares Protein für das Mikrobiom. Da ihre Rolle auf die physiologische Unterstützung des Mikrobioms beschränkt ist, haben sie keinen Einfluss auf die Merkmale der Milch und des Käses „Casciotta d'Urbino“. Die Aufnahme einer reichhaltigen, auf Grünfutter basierenden Ration, bei der mindestens 75 % der Trockenmasse im Grünfutter der Tagesration aus dem Gebiet stammen, trägt zu den chemischen und sensorischen Eigenschaften des Rohstoffs und des Endprodukts bei. Damit ist ein wesentlicher Zusammenhang zwischen dem Rohstoff, dem Endprodukt und dem geografischen Gebiet gegeben.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte (Aufzucht der Rinder, Melken, Käseherstellung und Reifung) müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Der Käse mit der g.U. „Casciotta d'Urbino“ wird als ganzer Käselaiab oder in Stücken in Verkehr gebracht. Das Erzeugnis kann vakuumverpackt als ganzer Käselaiab oder in Stücken verkauft werden.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf einer der beiden flachen Seiten des angebotenen Erzeugnisses wird ein Kennzeichnungsetikett angebracht.

Neben dem Produktlogo, dem EU-Zeichen und dem spezifischen Wortlaut (gemäß den EU-Vorschriften) sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben muss auf dem Etikett in deutlich lesbarer Schrift Folgendes vermerkt sein:

- „Casciotta d'Urbino“; nicht zu übersetzen, gefolgt von der Abkürzung DOP (oder g.U.) oder der ausgeschriebenen, gegebenenfalls zu übersetzenden Angabe „Denominazione di Origine Protetta“ (geschützte Ursprungsbezeichnung);
- Name, Firma und Anschrift des Käseerzeugers, der Reiferäume und des Verpackungsbetriebs.

Angaben wie Namen, Firmen- oder Markennamen dürfen verwendet werden, sofern sie keinen anpreisenden Charakter haben und die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht irreführen. Andere wahrheitsgemäße und nachprüfbar Angaben, die nach geltendem Recht zulässig sind, dürfen ebenfalls verwendet werden, sofern sie dem Zweck und dem Inhalt dieser Produktspezifikation nicht entgegenstehen.

Das Logo besteht aus einer abstrakten Darstellung eines Käselaiabs, aus dem ein Viertel herausgeschnitten ist. Der Käselaiab ist strohgelb eingefärbt (in den zwei Farbabstufungen Pantone 102 und Pantone 100) und wird von einer blauen Konturlinie umrandet (Pantone Reflex Blue).

Unter dem Käselaiß erscheint ein schwalbenschwänziges Band in roter Farbe (Pantone 032).

Über dem Logo steht in einem Halbkreis der Name „Casciotta d'Urbino“ (Schriftart Futura Bold in Pantone Reflex Blue).

Das Logo kann an verschiedene Verwendungszwecke angepasst werden.



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Der Käse „Casciotta d'Urbino“ wird in der Provinz Pesaro e Urbino sowie in den Gemeinden Novafeltria, Talamello, Sant'Agata Feltria, Casteldelci, Maiolo, San Leo und Pennabilli in der Provinz Rimini hergestellt und gereift. Dies ist auch das Ursprungsgebiet der verwendeten Milch.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ergibt sich aus den spezifischen lokalen Boden- und Klimabedingungen sowie aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit, in deren Mittelpunkt die Nutzung des lokalen Weidelands steht. Der besonnene Umgang mit stark degradierten oder von Degradation bedrohten Weideflächen verhindert eine Übernutzung und verbessert die Merkmale der Weiden durch ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Agrar-, Wald- und Weidenutzung. Hinzu kommt die Extensivierung der pflanzlichen Erzeugung, die nicht nur zur Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Flächen beiträgt, sondern auch deren Zusammensetzung bestimmt und der Milch und damit dem Käse den typischen Geruch und Geschmack verleiht. Welchen Einfluss der Mensch hatte, belegt die Tatsache, dass der Käse schon seit langer Zeit in dem abgegrenzten Gebiet hergestellt wird und sich im ganzen Gebiet verbreitet hat.

Die Schaf- und Rinderhaltung geht bis auf das Jahr 1500 zurück, als sie durch die Politik der Herzöge aus den Häusern Montefeltro und Rovere begünstigt wurde, die die Wanderweidewirtschaft auf ihren Ländereien einschränken wollten.

Viele Zeugnisse aus der Renaissance belegen, dass Käse schon damals in dem abgegrenzten Gebiet verbreitet war.

Das Erzeugnis zeichnet sich durch seine Größe, sein Gewicht und seine Höhe aus, die bedingt sind durch die Verwendung von Terrakotta- und Tonformen mit einem geschlossenen, gewölbten Boden und einem kleinen Loch zum Abtropfen der Molke, wie sie für das Gebiet um Urbina typisch sind.

Ein weiteres besonderes Merkmal ist die Zusammensetzung der Milchsorten, aus denen der Käse hergestellt wird (70 % Schafmilch und 30 % Kuhmilch).

Die Herstellungsverfahren, die jahrhundertealten Traditionen sowie die Klima- und Umweltbedingungen verleihen diesem Erzeugnis seine besonderen organoleptischen und Handelseigenschaften. Der Käse „Casciotta d'Urbino“ hat eine dünne Rinde, die nach der Reifung eine strohgelbe Farbe aufweist. Im Anschnitt zeigt sich ein weißlicher bis strohgelber Teig mit weicher, bröckeliger Textur und einer charakteristischen Verteilung kleiner Löcher (sogenannter „buchini“, die durch natürliche Gasbildung entstehen). Da „Casciotta d'Urbino“ nicht lange reift, behält er die typischen Aromen frischer Milch, die vor allem in seinem frischen, aromatischen Duft wahrnehmbar sind. Der Käse hat einen süßen, vollmundigen und angenehm säuerlichen Geschmack, der typisch für Schaf- und Kuhmilch ist.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

Der vollständige Wortlaut der Produktspezifikation ist abrufbar unter <http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

über die Homepage des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft (www.politicheagricole.it). Klicken Sie dort zunächst auf „Qualità“ (oben rechts auf dem Bildschirm), dann auf „Prodotti DOP IGP STG“ (auf der linken Bildschirmseite) und schließlich auf „Disciplinari di Produzione all’esame dell’UE“.

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2020/C 223/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

„Peperone di Senise“

EU-Nr.: PGI-IT-1532-AM01 — 5.9.2019

g. U. () g. g. A. (X)

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Schutzgenossenschaft „Consorzio di tutela del Peperone di Senise IGP“

Contrada Mercato CO Casa Comunale, Snc.

85038 Senise (PZ)

ITALIA

info@peperonediseniseigp.it

Die Schutzgenossenschaft „Consorzio di tutela del Peperone di Senise IGP“ ist berechtigt, den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft Nr. 12511 vom 14. Oktober 2013 zu stellen.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Sonstiges [bitte angeben]

4. Art der Änderung(en)

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

5. Änderungen

Name des Erzeugnisses

Es wird beantragt, den Namen des Erzeugnisses „Peperone di Senise“ in „Peperoni di Senise“ zu ändern.

Unter Punkt 3 der Zusammenfassung vom 25. März 1996 ist als einzutragender Name des Erzeugnisses die Bezeichnung „Peperone di Senise“ angegeben, während unter Punkt f) der genannten Zusammenfassung wie auch in der untergliederten Produktspezifikation, die Italien 1996 im Rahmen des in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 festgelegten Eintragungsverfahrens übermittelt hatte, die Bezeichnung „Peperoni di Senise“ angegeben ist.

Mit der Änderung sollen die beiden Dokumente angeglichen und Missverständnisse in Bezug auf die richtige, für das Erzeugnis zu verwendende Bezeichnung vermieden werden.

Beschreibung des Erzeugnisses

Artikel 6 der Produktspezifikation:

1. Die drei Arten von Paprikaschoten „appuntito“ (spitz), „tronco“ (stumpf) und „uncino“ (hakenförmig) weisen folgende „Farben bei Marktreife“ auf:

„— grün;

— purpurrot;“

erhält folgende Fassung:

„Farbe bei Marktreife: grün bis purpurrot;“

Mit der Änderung wird der allmählichen farblichen Veränderung des Erzeugnisses während der Reifung von grün zu rot Rechnung getragen.

2. Der Satz:

„Das getrocknete Erzeugnis wird wie folgt angeboten:

— in Form von 1,5 m bis 2 m langen Ketten (sogenannte „Serte“) mit Schoten (welche die gleichen morphologischen Merkmale wie frische Paprikaschoten aufweisen), die spiralförmig im Winkel von etwa 120° zueinander aufgefädelt werden, einen Wassergehalt von höchstens 10-12 % und eine weinrote Farbe aufweisen.“

erhält folgende Fassung:

„Das getrocknete Erzeugnis wird wie folgt angeboten:

in Form von höchstens 2 m langen Ketten (sogenannte „Serte“) mit Schoten (welche die gleichen morphologischen Merkmale wie frische Paprikaschoten aufweisen), die spiralförmig im Winkel zueinander aufgefädelt werden, einen Wassergehalt von höchstens 18 % und eine weinrote Farbe aufweisen.“

Die Änderung ist notwendig, um dasselbe Erzeugnis auch in Ketten („Serte“) vermarkten zu können, die eine geringere Länge (unter 1,5 m) aufweisen als derzeit vorgeschrieben, und so der entsprechenden Nachfrage auf dem Markt entgegenzukommen.

Der höhere Wassergehalt ist erforderlich, da die technische Trocknung laut Produktspezifikation nicht zulässig ist und es das Klima zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht ermöglicht, einen Feuchtigkeitsgrad von 12 % aufrechtzuerhalten, wodurch das Erzeugnis nicht zertifiziert werden kann, obwohl dessen Erzeugung gemäß den Vorschriften in der Produktspezifikation erfolgt ist.

3. Es wird folgende Handelssorte für das getrocknete Erzeugnis hinzugefügt:

„Als einzelne ganze oder von Stiel und Samen befreite Schoten, mit einem Wassergehalt von höchstens 18 % und weinroter Farbe.“

Mit der Änderung wird die Handelssorte der „Peperoni di Senise“ als einzelne Früchte oder als von Stiel und Samen befreite Schoten aufgenommen. Diese Änderung soll der Nachfrage der Verbraucher Genüge tun, die das Erzeugnis nicht in Ketten („Serte“), sondern in Beuteln mit einzelnen Schoten bevorzugen.

4. Der Satz:

„in Form eines sehr feinen ‚Pulvers‘, das durch Mahlen der getrockneten Paprikaschoten gewonnen wird, die zuvor im Ofen getrocknet wurden, um die restliche Feuchtigkeit zu entfernen.“

erhält folgende Fassung:

„in Form eines Pulvers aus getrockneten und gemahlten Paprikaschoten, die gegebenenfalls zuvor im Ofen getrocknet wurden, um die restliche Feuchtigkeit zu entfernen.“

Dieser Satz wurde umformuliert, um die Erzeugung von Pulver aus Senise-Paprika zu ermöglichen, das gröber gemahlen wird als derzeit vorgeschrieben, und so der entsprechenden Nachfrage auf dem Markt entgegenzukommen.

Punkt 3.b) der Zusammenfassung

5. Der folgende Text:

„Die äußerst widerstandsfähige Pflanze hat sich an die Boden- und Klimabedingungen Italiens und insbesondere Süditaliens angepasst, auch wenn Wasserressourcen nur begrenzt zur Verfügung stehen.“

wurde verschoben und unter dem entsprechenden Punkt 5 des Einziges Dokuments eingefügt.

6. Der folgende Text:

„Die Frucht der Senise-Paprika zeichnet sich durch ihr dünnes Fleisch und einen niedrigen Wassergehalt im Perikarp aus. Aufgrund dessen ist eine rasche Trocknung möglich, die mit natürlichen Methoden durch direkte Sonneneinstrahlung erfolgt.“

erhält folgende Fassung:

„Die ‚Peperoni di Senise‘ zeichnen sich durch ihr dünnes Fleisch und einen niedrigen Wassergehalt im Perikarp aus. Aufgrund dessen ist eine rasche Trocknung möglich, die mit natürlichen Methoden entweder durch indirekte Sonneneinstrahlung oder in belüfteten Räumen erfolgt.“

Es wird präzisiert, dass mit „Frucht der Senise-Paprika“ die „Peperoni di Senise“ gemeint sind; außerdem wird das Einzige Dokument an die Änderung im Abschnitt „Verarbeitungsverfahren“ unter Punkt 4 in Artikel 4 der Produktspezifikation angeglichen. Mit der Änderung soll vermieden werden, dass das Erzeugnis beim Trocknen mit natürlichen Methoden durch die direkte Sonneneinstrahlung beschädigt wird, da die Paprikaschoten eine sehr dünne und empfindliche Schale haben.

7. Der folgende Text:

„Das verarbeitete Erzeugnis wird in Form von Ketten (sogenannte ‚Serte‘) von in der Sonne getrockneten Früchten oder in Form eines sehr feinen ‚Pulvers‘ angeboten, das durch Mahlen der getrockneten Früchte gewonnen wird.“

erhält folgende Fassung:

„Das verarbeitete Erzeugnis wird in den Handel gebracht:

- in Form von höchstens 2 m langen Ketten (sogenannte ‚Serte‘) mit Schoten (welche die gleichen morphologischen Merkmale wie frische Paprikaschoten aufweisen), die spiralförmig im Winkel zueinander aufgefädelt werden, einen Wassergehalt von höchstens 18 % und eine weinrote Farbe aufweisen.
- als einzelne ganze oder von Stiel und Samen befreite Schoten, mit einem Wassergehalt von höchstens 18 % und weinroter Farbe.
- in Form eines Pulvers aus getrockneten und gemahlten Paprikaschoten, die zuvor im Ofen getrocknet wurden, um die restliche Feuchtigkeit zu entfernen.“

Das Einzige Dokument wird an die Änderung im letzten Absatz in Artikel 6 der Produktspezifikation angeglichen.

Erzeugungsverfahren

Artikel 4

8. Der Absatz über die Aussaat- und Umpflanzenzeiten:

„Aussaat

Zeitraum: dritte Februardekade bis zweite Märzdekade;

Umpflanzen

Zeitraum: zweite Maidekade bis erste Junidekade;

erhält folgende Fassung:

„Aussaat

Zeitraum: Februar bis März

Umpflanzen

Zeitraum: Mai bis Juni“.

Die Änderung der Aussaat- und Umpflanzzeiten hängt mit den klimatischen Veränderungen der vergangenen Jahre zusammen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung keinen Einfluss auf die typischen organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses hat.

9. Die folgende Angabe über die Techniken für das Umpflanzen:

„— in Pflanzlöchern, die mit einem Holzpflock ausgestochen werden;“

erhält folgende Fassung:

„— in Pflanzlöchern, die mit einem Holzpflock oder mit geeigneten Pflanzwerkzeugen ausgestochen werden.“

Es wird die Möglichkeit aufgenommen, innovative Pflanztechniken zu verwenden, die die Erzeugung eines Produkts mit den gleichen Qualitätsmerkmalen ermöglichen und durch die zugleich die Fehler bei der manuellen Bearbeitung erheblich reduziert werden können, ohne die Qualität des Erzeugnisses zu beeinträchtigen.

10. Folgende Vorschriften über den Pflanzabstand:

„— Einfache Reihe: 25-30 cm entlang der Reihe und 70-80 cm zwischen den Reihen;

— Doppelreihe: 35 cm entlang der Reihe, 35 cm zwischen den beiden Reihen und 120 cm zwischen zwei Doppelreihen;

— auf Anbauflächen mit einzelnen Furchen (sogenannte ‚rasole‘): 35 cm entlang der Reihe und 40 cm zwischen den Reihen.“

erhalten folgende Fassung:

„Die Pflanzung erfolgt in einfachen Reihen, Doppelreihen oder auf Anbauflächen mit einzelnen Furchen (‚rasole‘) mit oder ohne Mulchen bei einer Pflanzdichte von mindestens 30 000 Pflanzen/Hektar und höchstens 57 000 Pflanzen/Hektar.“

Es wurden die Pflanzabstände gestrichen, die den Anbau zu sehr einschränken und den Aufwand für die Landwirte erhöhen. Zudem wurde die Pflicht einer angemessenen Bepflanzung mit Angabe eines Intervalls für die Pflanzdichte hinzugefügt, ohne dass dies die Eigenschaften des Erzeugnisses beeinträchtigen darf. Letztendlich ist in der neuen Fassung die Möglichkeit des Mulchens vorgesehen, um das Unkraut besser kontrollieren zu können.

11. Der folgende Abschnitt über die Erntezeit:

„Erntezeit: Die Ernte beginnt ab der ersten Augustdekade, wenn die Paprikaschoten ihre typische purpurrote Farbe erreicht haben.“

erhält folgende Fassung:

„Erntezeit: Die Ernte beginnt, wenn die Paprikaschoten die Handelsreife gemäß Art. 6 erreicht haben, und endet, wenn die Produktionsphase der Pflanzen abgeschlossen ist.“

Es wurde die erste Augustdekade als Erntebeginn gestrichen und stattdessen die Angabe hinzugefügt, dass die Ernte bei Erreichen der Handelsreife beginnt. Diese Änderung hängt mit den Klimaänderungen zusammen, die Einfluss auf die Produktionsphase der Pflanze und die Ernte der Schoten haben.

12. Folgende Vorschrift im Abschnitt über die „Verarbeitungsverfahren“:

„Die Paprikaschoten werden bei Erreichen der Vollreife geerntet.“

erhält folgende Fassung:

„Die Ernte des zum Trocknen bestimmten Erzeugnisses muss zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Farbe der Paprikaschote von Grün zu Rot übergeht, und dem Erreichen der Vollreife (purpurrot) erfolgen.“

Es wird beantragt, die Erntezeit vorzuerlegen, um zu verhindern, dass die Schoten während der Lagerung überreif werden. Nach der Ernte reifen die Früchte weiter und erreichen letztlich die purpurrote Farbe von vollreifen Paprikaschoten.

13. Folgende Vorschrift im Abschnitt über die „Verarbeitungsverfahren“:

„Die Paprikaschoten werden auf Stoffbahnen oder Gitternetzen ausgelegt und in trockenen und gut belüfteten Räumen mindestens 2 bis 3 Tage vor Licht geschützt gelagert.“

erhält folgende Fassung:

„Die Paprikaschoten können in Erntekisten oder auf Gitternetzen in trockenen und gut belüfteten Räumen mindestens 2 bis 3 Tage vor Licht geschützt gelagert werden.“

Die Verwendung von Stoffbahnen, auf denen die Paprikaschoten ausgelegt werden, wurde gestrichen und stattdessen die Verwendung von Erntekisten vorgesehen, um bessere hygienische Bedingungen zu gewährleisten.

14. Folgende Vorschrift im Abschnitt über die „Verarbeitungsverfahren“:

„Die Stiele werden nacheinander mit einem dünnen Bindfaden spiralförmig im Winkel von ca. 120° zueinander aufgefädelt, sodass die typischen Ketten („Serte“) entstehen.“

erhält folgende Fassung:

„Das Trocknen der Paprikaschoten erfolgt:

1. indem die Stiele nacheinander mit einem dünnen Bindfaden aufgefädelt werden, sodass die typischen Ketten („Serte“) entstehen, an denen die Paprikaschoten spiralförmig zueinander angeordnet sind;
2. durch direktes Auslegen auf Rosten.“

Das Verarbeitungsverfahren wird insofern geändert, dass die Einschränkung hinsichtlich des Winkels von „circa 120°“ entfällt. Dieser Winkel bezieht sich auf die spiralförmige Anordnung der Früchte, dessen Nachprüfung für die Verarbeiter oftmals schwierig ist. Mit der neuen Fassung wird die Möglichkeit aufgenommen, die Paprikaschoten einzeln auf Rosten zu trocknen. Durch die Aufnahme dieser Möglichkeit werden die anschließenden Schritte zur Herstellung des getrockneten Erzeugnisses erleichtert.

15. Folgende Vorschrift im Abschnitt über die „Verarbeitungsverfahren“:

„Die Ketten werden solange in der Sonne getrocknet, bis der Wassergehalt bei 10-12 % liegt. Anschließend werden die Ketten in belüfteten Räumen aufgehängt.“

erhält folgende Fassung:

„Die Ketten mit den aufgefädelten Paprika bzw. die einzelnen ganzen Schoten werden bei indirekter Sonneneinstrahlung oder in belüfteten Räumen getrocknet.“

Die Vorschrift, laut der die Schoten bei direkter Sonneneinstrahlung solange getrocknet werden, bis der Wassergehalt bei 10-12 % liegt, wird gestrichen und stattdessen vorgesehen, dass die Trocknung entweder bei indirekter Sonneneinstrahlung oder in gut belüfteten Trockenräumen erfolgen kann. Mit der Änderung soll vermieden werden, dass das Erzeugnis durch direkte Sonneneinstrahlung beschädigt wird, da die Paprikaschoten eine sehr dünne und empfindliche Schale haben.

Die Streichung des festgelegten Wassergehalts war erforderlich, weil es das Klima zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht ermöglicht, den Feuchtegehalt unter 12 % zu halten. Diese Änderung hat keine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses zur Folge.

16. Die folgenden Vorschriften im Abschnitt über die „Verarbeitungsverfahren“:

- Die Paprikaschoten werden nach dem Trocknen weiter im Ofen getrocknet, um die restliche Feuchtigkeit zu entfernen und so das anschließende Zermahlen zu erleichtern.
- Das Erzeugnis wird durch Zermahlen zu einem Pulver weiterverarbeitet.“

erhalten folgende Fassung:

„Die zum Mahlen bestimmten Paprikaschoten können nach dem Trocknen weiter im Ofen getrocknet werden, um die restliche Feuchtigkeit zu entfernen.“

Mit der neuen Formulierung liegt das Trocknen im Ofen im Ermessen der Verarbeiter, die das Erzeugnis nur dann im Ofen trocknen, wenn die Schoten einen zu hohen Feuchtigkeitsgehalt aufweisen. Außerdem wird die Angabe in Bezug auf das Zermahlen zu Pulver ersetzt und unter dem Begriff „Mahlen“ zusammengefasst, der den Schritt zur Verarbeitung des Erzeugnisses technisch korrekt beschreibt.

Artikel 5

17. Der Absatz:

„Der Anbau der Paprika mit der geschützten geografischen Angabe ‚Peperoni di Senise‘ darf nur mit Anbau- und Landbewirtschaftungstechniken erfolgen, die dem Erzeugnis die typischen Eigenschaften verleihen.“

wurde verschoben und in den entsprechenden Artikel 4 eingefügt.

18. Der Absatz:

„Den regionalen Kontrollstellen und dem auf Initiative des Förderkomitees zu gründenden Konsortiums zum Schutz der ‚Peperoni di Senise‘ obliegen folgende Kontrollen und Prüfungen:

- Kontrolle der morphologischen Merkmale der Früchte gemäß Artikel 6;
- Prüfung des Anteils der Trockenmasse im Perikarp von 13-15 %.

Dem Schutzkonsortium obliegt u. a.:

- die Kontrolle, dass die landwirtschaftlichen Betriebe die Produktspezifikation einhalten;
- den Erzeugern der ‚Peperoni di Senise‘ die zur Umsetzung der vorliegenden Produktspezifikation erforderlichen Dienste und Unterstützung zu gewähren;
- das Erzeugerregister zu führen sowie Daten und Informationen über die ‚Peperoni di Senise‘ zu erfassen;
- die Förderung und das Management der Marke und der Pläne zur Regulierung und Planung der Produktion des geschützten Erzeugnisses, um den wirtschaftlichen und kommerziellen Wert zu schützen und die Qualitätsstandards sicherzustellen;
- auch in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden und Organen die Aufsicht und Überwachung wahrzunehmen, um Nachahmungen, Unregelmäßigkeiten und die unrechtmäßige Erzeugung zum Schaden der ‚Peperoni di Senise‘ zu vermeiden und zu bekämpfen.“

erhält folgende Fassung:

„Der Erzeugungsprozess wird in allen Phasen durch Dokumentation aller in die Herstellung eingehenden Produkte (Input) und aller erzeugten Produkte (Output) überwacht. Auf diese Weise und durch die Eintragung der Anbauflächen, der Erzeuger und der Verpackungsbetriebe in besondere, von der Kontrollstelle geführte Verzeichnisse wird die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses gewährleistet. Alle in diese Verzeichnisse eingetragenen natürlichen und juristischen Personen unterliegen der in der Produktspezifikation und im betreffenden Kontrollplan vorgesehenen Kontrolle durch die Kontrollstelle.“

Die Angaben über die Tätigkeiten der regionalen Kontrollstellen und des Konsortiums wurden gestrichen, da sie für die Inhalte in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nicht von Belang sind. Durch die Änderung wurde der Absatz umformuliert und der ursprüngliche Text durch einen Absatz ersetzt, der den in Artikel 7 Buchstabe d und Artikel 37 der genannten Verordnung enthaltenen Vorschriften entspricht. Auf diese Weise stimmt die neue Fassung der Produktspezifikation mit den geltenden Rechtsvorschriften überein.

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die Produktspezifikation wurde durch die Angaben unter Buchstabe f) der Zusammenfassung ergänzt, die zur Eintragung der ‚Peperoni di Senise‘ in das Gemeinschaftsregister der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben geführt haben. Diese Angaben wurden auch unter Punkt 5 des Einzigen Dokuments angeführt, das diesem Änderungsantrag als Anhang beigelegt ist.

Der hinzugefügte Artikel lautet folgendermaßen:

„Die ‚Peperoni di Senise‘ weisen aufgrund der besonderen Boden- und Umweltbedingungen im Erzeugungsgebiet ausgeprägte charakteristische Eigenschaften auf, wodurch sie sich ganz erheblich von anderen Erzeugnissen derselben Pflanzenspezies unterscheiden und wertvolle Qualitätsmerkmale ausbilden, wie z. B. die dünne Schale der Schoten und den feststehenden Stiel.

Das ursprüngliche Erzeugungsgebiet der ‚Peperoni di Senise‘ ist seit jeher für den Gemüseanbau geeignet, da das Gebiet nach einer uralten Tradition bewässert wird und Boden- und Klimabedingungen vorliegen, die sich für die Erfordernisse des Paprikaanbaus eignen.

Die Gegend von Senise ist daher zweifelsohne ein Gebiet, in dem Paprika seit langer Zeit erfolgreich angebaut wird und sich diese Pflanze an die Umwelt- und Bodenmerkmale angepasst und bestimmte Elemente der Widerstandsfähigkeit der ersten Pflanzen bewahrt hat, die in das Gebiet eingeführt wurden.

Insbesondere zeichnen sich die ‚Peperoni di Senise‘ durch ihre sehr dünne Schale aus, die ein einfaches Trocknen mit natürlichen Methoden ermöglicht, die für das Erzeugungsgebiet typisch sind, sowie durch die Schoten selbst, die sich zur Verarbeitung durch Mahlen eignen. Ein weiteres wichtiges Merkmal besteht darin, dass sich die Frucht selbst nach dem Trocknen nicht vom Stiel löst. Dadurch lassen sich die Paprikaschoten zusammenbinden, sodass die charakteristischen Paprikaketten entstehen.“

Verpackung

Artikel 7

19. Der folgende Text:

„Die ‚Peperoni di Senise‘ werden wie folgt in den Handel gebracht:

Im frischen Zustand: in Holzkisten mit einem Fassungsvermögen von 12 bis 15 kg.

In getrocknetem Zustand: in 1,5 bis 2 m langen Ketten (‚Serte‘).

Als verarbeitetes Erzeugnis: in Behältnissen aus undurchsichtigem Glas mit einem Fassungsvermögen von 500 g oder 1 000 g oder in Beuteln aus kunststoffbeschichtetem Papier mit durchsichtigem Fenster und einem Fassungsvermögen von 50 g oder 100 g.“

erhält folgende Fassung:

„Die ‚Peperoni di Senise‘ werden wie folgt in den Handel gebracht:

Im frischen Zustand: in für Lebensmittel geeigneten Verpackungen, die den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

In getrocknetem Zustand:

— in höchstens 2 m langen Ketten (‚Serte‘);

— als einzelne ganze oder vom Stiel und Samen befreite Schoten, die in Behältnissen verpackt sind, die sich für Lebensmittel eignen und den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Als verarbeitetes Erzeugnis: Pulver in für Lebensmittel geeigneten Verpackungen, die den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.“

Mit der Änderung werden neue Vorschriften über die Verpackung des frischen, getrockneten und gemahlten Erzeugnisses aufgenommen, sodass die Verpackungsbetriebe den unterschiedlichen Marktanforderungen gerecht werden können.

In Bezug auf das getrocknete Erzeugnis werden mit den neuen Vorschriften auch die Änderungen in Artikel 6 der Produktspezifikation berücksichtigt, die sich auf die Länge der Ketten und die Aufnahme der neuen Handelssorte als einzelne oder vom Stiel und Samen befreite Schoten beziehen.

Der geänderte Text wird auch unter Punkt 3.5 des Einzigsten Dokuments eingefügt.

Etikettierung

Artikel 9

1. Es wurde der folgende Satz hinzugefügt, der in der zur Eintragung des Namens eingereichten Zusammenfassung bereits enthalten war.

„Das in den Handel gebrachte Erzeugnis muss die Angabe ‚Peperoni di Senise‘, gefolgt von der Abkürzung IGP (g. g. A.), und das entsprechende Logo aufweisen.“

2. Logo

Aufgrund neuer Marktanforderungen wurde es als sinnvoll erachtet, das abgebildete Logo des eingetragenen Namens zu ändern und innovativer zu gestalten.

Das Erzeugnis ist durch folgendes Logo gekennzeichnet:



Die zur Nachbildung des o. g. Logos notwendige Beschreibung und die technischen Merkmale wurden der Produktspezifikation hinzugefügt.

Die Änderungen 20 und 21 gelten auch für Punkt 3.6 des Einziges Dokuments.

Artikel 8

3. Die Verweise auf die zuständige Kontrollstelle, die für die Einhaltung der Produktspezifikation verantwortlich ist, wurden genau angegeben. Der Absatz:

„Das italienische Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Anwendung der Vorschriften, die in der Produktspezifikation enthalten sind. Das Ministerium kann gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ein Erzeugerkonsortium mit der Kontrolle der Erzeugung und Vermarktung der ‚Peperoni di Senise‘ beauftragen.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Prüfung der Einhaltung der Produktspezifikation erfolgt gemäß den Bestimmungen in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Die für die Kontrolle der Produktspezifikation verantwortliche Kontrollstelle ist die Gesellschaft Agroqualità S.p.A. Viale Cesare Pavese, 305 00144 Rom, Italien — Tel. +39 0654228675 — Fax 39 0654228692 — E-Mail: agroqualita@agroqualita.it“.

EINZIGES DOKUMENT

„Peperoni di Senise“

EU-Nr.: PGI-IT-1532-AM01 — 5.9.2019

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n)

„Peperoni di Senise“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Erzeugnisart

Klasse: 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die Paprika mit der geschützten geografischen Angabe „Peperoni di Senise“ wird durch den Anbau der Pflanzenart „*Capsicum annuum*“ erzeugt, einem aus Amerika stammenden Nachtschattengewächs.

Die in Senise angebauten Paprikapopulationen können keiner offiziell anerkannten Sorte zugeordnet werden, da es sich um einen lokal verbreiteten Ökotyp handelt.

Die „Peperoni di Senise“ zeichnen sich durch ihr dünnes Fleisch und einen niedrigen Wassergehalt im Perikarp aus. Aufgrund dessen ist eine rasche Trocknung möglich, die mit natürlichen Methoden entweder durch indirekte Sonneneinstrahlung oder in belüfteten Räumen erfolgt.

Die „Peperoni di Senise“ werden frisch oder als verarbeitetes Erzeugnis in den Handel gebracht.

Das frische Erzeugnis entspricht den folgenden drei Sorten: „*appuntito*“ (spitz), „*tronco*“ (stumpf) und „*uncino*“ (hakenförmig).

Das verarbeitete Erzeugnis wird wie folgt in den Handel gebracht:

- in Form von höchstens 2 m langen Ketten (sogenannte „*Serte*“) mit Schoten (welche die gleichen morphologischen Merkmale wie frische Paprikaschoten aufweisen), die spiralförmig im Winkel zueinander aufgefädelt werden, einen Wassergehalt von höchstens 18 % und eine weinrote Farbe aufweisen.
- als einzelne ganze oder von Stiel und Samen befreite Schoten, mit einem Wassergehalt von höchstens 18 % und weinroter Farbe.
- in Form eines Pulvers aus getrockneten und gemahlten Paprikaschoten, die gegebenenfalls zuvor im Ofen getrocknet wurden, um die restliche Feuchtigkeit zu entfernen.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Der Anbau und die Weiterverarbeitung der „Peperoni di Senise“ erfolgen im abgegrenzten geografischen Erzeugungsgebiet.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die „Peperoni di Senise“ werden wie folgt in den Handel gebracht:

Im frischen Zustand: in für Lebensmittel geeigneten Verpackungen, die den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

In getrocknetem Zustand:

- in höchstens 2 m langen Ketten („*Serte*“);
- als einzelne ganze oder vom Stiel und Samen befreite Schoten, die in Behältnissen verpackt sind, die sich für Lebensmittel eignen und den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.
- Als verarbeitetes Erzeugnis: Pulver in für Lebensmittel geeigneten Verpackungen, die den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das in den Handel gebrachte Erzeugnis muss die Angabe „Peperoni di Senise“, gefolgt von der Abkürzung IGP (g. g. A.), und das entsprechende Logo aufweisen.

Das Logo:



Gestattet sind zusätzliche Angaben zu Namen, Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben, sofern sie die Verbraucher nicht irreführen und das Erzeugnis stets die in dieser Produktspezifikation vorgeschriebenen Merkmale aufweist.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet der Paprika mit der geschützten geografischen Angabe umfasst die Anbaugebiete in den Gemeinden Senise, Francavilla in Sinni, Chiaromonte, Valsinni, Colobraro, Tursi, Noepoli, San Giorgio Lucano, Sant'Arcangelo, Roccanova, Montalbano Jonico und Craco.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die „Peperoni di Senise“ weisen aufgrund der besonderen Boden- und Umweltbedingungen im Erzeugungsgebiet ausgeprägte charakteristische Eigenschaften auf, wodurch sie sich ganz erheblich von anderen Erzeugnissen derselben Pflanzenspezies unterscheiden und wertvolle Qualitätsmerkmale ausbilden, wie z. B. die dünne Schale der Schoten und den festsitzenden Stiel.

Das ursprüngliche Erzeugungsgebiet der „Peperoni di Senise“ ist seit jeher für den Gemüseanbau geeignet, da das Gebiet nach einer uralten Tradition bewässert wird und Boden- und Klimabedingungen vorliegen, die sich für die Erfordernisse des Paprikaanbaus eignen.

Die Gegend von Senise ist daher zweifelsohne ein Gebiet, in dem Paprika seit langer Zeit erfolgreich angebaut wird und sich diese Pflanze an die Umwelt- und Bodenmerkmale angepasst und bestimmte Elemente der Widerstandsfähigkeit der ersten Pflanzen bewahrt hat, die in das Gebiet eingeführt wurden.

Insbesondere zeichnen sich die „Peperoni di Senise“ durch ihre sehr dünne Schale aus, die ein einfaches Trocknen mit natürlichen Methoden ermöglicht, die für das Erzeugungsgebiet typisch sind, sowie durch die Schoten selbst, die sich zur Verarbeitung durch Mahlen eignen. Ein weiteres wichtiges Merkmal besteht darin, dass sich die Frucht selbst nach dem Trocknen nicht vom Stiel löst. Dadurch lassen sich die Paprikaschoten zusammenbinden, sodass die charakteristischen Paprikaketten entstehen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation ist abrufbar unter dem Link: <http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

durch direkten Zugriff auf die Website des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft (www.politicheagricole.it). Dort zunächst auf „Qualità“ (oben rechts auf dem Bildschirm) klicken und dann auf „Prodotti DOP, IGP e STG“ (g. U.-, g. g. A.- und g. t. S.-Erzeugnisse) (seitlich, auf der linken Seite des Bildschirms) und schließlich auf „Disciplinari di produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU) klicken.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE